Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst.

Ein Beitrag
zur fränkischen Wirtschaftsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayr. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

ACAD.
LUGD BAT
BIBL.

vorgelegt von

Bruno Kmiotek
aus Czenstochau.

Naumburg a. S.
Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.).
1900.

Vorliegende Dissertation ist ein Bruchstück einer größeren Arbeit, welche demnächst als Nr. VIII der von Prof. Dr. Georg Schanz herausgegebenen „Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns“ (Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. (G. Böhme)) erscheint. Dieser Publikation wird auch eine Karte des Salzforstgebietes beigegeben werden. Die in der Dissertation erwähnten urkundlichen Unterlagen gehören ausnahmslos zu den Beständen des Kgl. Kreisarchivs zu Würzburg.

Einleitung.

Der jugendliche Kaiser Otto III. war gewiß nicht karg in der Verleihung von Krongütern und kaiserlichen Gerechtsamen, wenn es galt, durch Gnadenerweise geistliche Würdenträger sich zu verpflichten; doch kaum wurde jemand so reich von ihm bedacht wie Bischof Heinrich von Würzburg; in dem einen Monat Mai des Jahres 1000 macht Otto der Würzburger Kirche nicht weniger als drei bedeutende Schenkungen.[1])

Nachdem am 1. des Monats der bisher kaiserliche Wildbann in den Forsten von Burgbernheim und Leutershausen im Rangau auf den Bischof übertragen worden war, erhielt derselbe am 15. das castellum Saltce oder Salz, die mächtige Kaiserburg an der fränkischen Saale, samt dem dazu gehörigen Gebiet, dessen Hauptmasse der Salzforst[2]) ausmachte, ein umfassendes Waldareal, das sich von der Salzburg aus nach der fuldischen Grenze hin erstreckte, im wesentlichen die heutige „bayerische Rhön." An diese beiden zu Aachen erfolgten Verleihungen schloß sich am 30. Mai noch zu Tribur die Übertragung der Gerichtsbarkeit unter Königsbann im Waldsassen- und Rangau, deren Ausübung bis dahin den kaiserlichen Gaugrafen zugestanden hatte.

Von diesen Schenkungen ist es die zweite, welche uns hier besonders interessiert.

Das Gebiet, in welchem sich die trutzige Salzburg auf steilem Kalkfelsen erhebt, ist alter historischer Boden. Hier hat der Vernichtungskampf zwischen Hermunduren und Chatten getobt, zu dem Streitigkeiten um den Besitz reicher Salzquellen[3]) an der Grenzscheide beider den

[1]) Mon. Boic. 28 S. 284 ff.

[2]) In der Verleihungsurkunde kommt der Name „Salzforst" zwar nicht vor; doch ist derselbe als Bezeichnung für den verschenkten Walddistrikt schon viel früher nachweisbar, so bereits 816: Dronke, Cod. dipl. Fuld. Kassel 1850. Nr. 320.

[3]) 59 n. Chr. Bavaria 4, 1. München 1866. S. 496. Hiermit hängen sicherlich die

Anlaß gegeben hatten; hier haben Franken und Thüringer heiß mit einander gestritten; hier haben sich deutsche Stämme den von Osten hereinbrechenden Slawen zu mannhafter Abwehr entgegengestellt.[1])

Wo so oft Volksstamm mit Volksstamm blutig gerungen, erbaute Karl Martell als Wahrzeichen der königlichen Macht die weit ins Land hineinschauende Salzburg.[2]) Und nunmehr weilen von Karl d. Gr. bis auf Otto I. die deutschen Kaiser und Könige mit besonderer Vorliebe daselbst; Reichstage werden auf der Salzburg gehalten, Nationalkonzilien finden statt, Gesandte werden mit kaiserlicher Prachtentfaltung empfangen.[3])

Es ist zu vermuten, daß die Weggabe der von seinen kaiserlichen Vorfahren so wertgehaltenen Salzburg, an die sich manches bedeutsame Stück aus der Geschichte seiner Ahnen und seines Volkes, aber auch manche liebe und wertvolle Familienerinnerung knüpfte, Otto III. nicht leicht geworden sein mag.

Es kam hinzu, daß der Landbesitz der deutschen Herrscher gerade in Ostfranken, das doch ihr eigenstes Kronland war, durch fortwährende Verleihungen sich immer weiter verringert hatte, so daß mit Ausnahme des Königsgutes Fürth nur die Salzburg allein noch in Betracht kam, wenn die Fürsten ihr Hoflager in Ostfranken aufzuschlagen beabsichtigten.[4])

Anderseits lassen sich jedoch verschiedene Momente anführen, die es erklären, daß sich Otto gleichwohl zur Übergabe der Salzburg an Würzburg verstand.

Zunächst waren es Gründe, welche in der Person des Herrschers selbst ruhten. Dem jugendlichen Fürsten[5]) lag es fern, irdische Güter in rein materieller Weise zu werten; er war überzeugt, sie nicht besser

---

Namen Saltce, Salzgau, Salzforst, auch Saale und Saalgau zusammen; sie weisen sämtlich auf die Salzlager hin, die sich unter dem Buntsandstein und Zechstein weithin erstrecken und aus denen durch die Spalten der oberen Gesteinsschichten die vielen salzhaltigen Quellen zu Tage treten, denen wir an so vielen Orten in der Umgebung der Salzburg (Mühlbach, Bocklet, Kissingen u. a.) begegnen. Hegewald, Neustadt a. d. Saale. Neustadt a/S. 1880. S. 24.

[1]) Bavaria 4, 1. München 1866. S. 345 ff.

[2]) Daß der Ursprung der Salzburg auf Karl Martell zurückzuführen sei, schließt der Archäologe Krieg von Hochfelden, ein bewährter Kenner der alten Baukunst, aus der Beschaffenheit und Anlage des Bauwerks. Genannt wird die Salzburg erst unter der Regierung Karlmanns, eines Bruders von Pipin. Schnell, Geschichte der Salzburg im Archiv d. histor. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 29. Würzb. 1886. S. 5.

[3]) Arch. d. hist. Ver. 29 (1886) S. 8.

[4]) Stein, Geschichte Frankens I. Schweinfurt 1885. S. 127.

[5]) Otto III. vollendete im Jahre 1000 erst das 20. Lebensjahr. Vgl. auch Stein a. a. O. I, 125.

anwenden zu können als durch Hingabe an die Kirche „zum Heile seiner Seele", wie es in der Schenkungsurkunde heißt, was bei dem von religiösem Gefühl durchglühten Jünglinge sicherlich keine leere Formel war. Es mag auch die chiliastische Vorstellung jener Zeit mitgewirkt haben, daß mit dem Jahre 1000 das Ende der Welt gekommen sei.[1])

Und daß Otto seine Huld gerade der Würzburger Kirche in so hohem Grade erwies, war in persönlichen Dankesempfindungen wohl begründet, die der Fürst für den Inhaber eben dieses Bischofsstuhles hegen mußte. Hugo von Würzburg hatte der Kaiserinwitwe Theophano bei der Verteidigung der Rechte ihres Sohnes Otto treulich zur Seite gestanden[2]); Bischof Bernward, der unmittelbare Vorgänger Heinrichs, war auf der Werbungsfahrt gestorben, die er für Otto nach dem byzantinischen Kaiserhofe unternommen hatte.[2])

Auch standen Heinrich mächtige Fürsprecher zur Seite. Mit Herzog Heinrich von Bayern, dem Vetter des Kaisers, war der Bischof eng befreundet, wie sich das später nach dem Aussterben des sächsischen Kaiserhauses besonders deutlich zeigte, als Herzog Heinrich zum Könige gewählt werden sollte und Bischof Heinrich als erster oder doch mit unter den ersten für seine Wahl lebhaft eintrat.[3]) Erzbischof Heribert von Köln aber, der neben Herzog Heinrich in der Schenkungsurkunde als Fürsprecher erwähnt wird, des Kaisers einflußreicher Kanzler, ist gar der Bruder Bischofs Heinrich. So konnte es also nicht fehlen.

Einspruch oder Abraten seitens anderer Räte der Krone war nicht zu befürchten. Die Schenkung lag durchaus im Interesse des Reichs.[4]) Die von den Frankenkönigen eingesetzten Gaugrafen gewannen immer bedeutenderen Einfluß, das durch die Pipiniden abgeschaffte Nationalherzogtum drohte wieder aufzuleben mit seiner den Einheitsbestrebungen der Könige schnurstracks zuwiderlaufenden dezentralistischen Tendenz. Erwünschterweise stellte sich die hohe Geistlichkeit mit ihrer bedeutenden Macht auf die Seite des Königtums. Das Heil für die Krone lag in der Steigerung des klerikalen Einflusses. Das wurde auch von den Herrschern nicht verkannt und eine kirchenfreundliche Politik, die aus einer Mischung von Devotion und kluger Berechnung hervorgegangen war[5]), bis zum Interregnum festgehalten. — In der Umgebung der Salzburg war es besonders das Geschlecht der Popponen, der späteren Grafen von Henneberg, deren Macht sich in bedrohlicher Weise fort-

[1]) Hegewald, Neustadt a. d. Saale. Neust. 1880. S. 41.
[2]) Stein, Geschichte Frankens I. Schweinfurt 1885. S. 124 ff.
[3]) Stein a. a. O. I, 131.
[4]) Henner, Die herzogl. Gewalt der Bischöfe v. Würzburg. Würzb. 1874. S. 26 ff.
[5]) Henner a. a. O. S. 49.

während gesteigert hatte. Es lag der Gedanke nahe, ein Gegengewicht durch Stärkung des dem Kaiser Otto ergebenen Bischofs von Würzburg zu schaffen, wie ja auch die gegen das Gaugrafentum gerichtete Spitze in der erwähnten Schenkung vom 30. Mai 1000 unverkennbar ist; letztere bedeutete einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur völligen Auflösung der Gaugrafschafts-Verfassung.

So erfolgte denn die Übergabe, und der Bischof erhielt: „castellum et nostri iuris curtem saltce dictam et omnia quae ad eam pertinent . . . et villas ac silvas innumerabiles, immo quandam pagum salzgouui dictam . . ."[1])

Mit der Burg Salz und dem auf dem rechten Saaleufer ihr gegenüberliegenden Königshofe werden die Zubehörungen beider dem Bischofe verliehen: villae et silvae innumerabiles. Die Ausdehnung dieser „unermeßlichen" Waldungen ist aus den Grenzbestimmungen desjenigen Teiles der buchonischen Wälder hinlänglich genau zu ersehen, in welchem dem Kloster Fulda von Heinrich IV. im Jahre 1059 der Wildbann übertragen wird; denn die Grenzen beider Waldkomplexe, des fuldischen Bannwaldes und des Salzforstes, der sich von der Saale aus nach Westen keilförmig in den ersteren einschiebt, fallen zusammen. Nach der bei Dronke[2]) abgedruckten Verleihungsurkunde läuft die Grenze, soweit sie uns angeht, von der Streu über Werinfridesburg (?) zur Sundernaha (dem bei Sondernau vorüberfließenden Bach), diese hinauf bis zu ihrer Quelle, weiterhin zum Hugimuododung (dem Himmeldankberg bei Bischofsheim), sodann zur Quelle der Schmalen Sinn auf dem campus Staberesfeld (dem jetzigen Dammersfeld), über weitere nicht mehr auffindbare Örtlichkeiten zur Disbach und Dulba (Thulba) und endlich zur Askaha (Aschach) bis zu deren Eintritt in die Saale. — Weil es nicht gelingt, die Lage verschiedener der genannten Orte zu bestimmen, läßt sich die Grenzlinie nicht überall genau ziehen; doch unter Zuhilfenahme späterer Grenzbestimmungen[3]), wie sie durch die vielfachen Grenzstreitigkeiten mit Fulda notwendig wurden, lassen sich diese Mängel einigermaßen beheben.[4]) Die Ostgrenze des Salzforstes von der Streu bis zum Sondernauer Bache bleibt unsicher; es wäre notwendig, die Lage von Werinfridesburg zu fixieren, doch dafür gibt es keinen Anhaltspunkt. Da auf der Ostseite des Salzforstes würzburgisches Gebiet lag, konnten natürlich Grenzstreitigkeiten nicht

[1]) Mon. Boic. 28 Nr. 185.

[2]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Kassel 1850. Nr. 760.

[3]) Ger. Mellrichstadt 276 (VIII): Einige Aktenfragmente über Gebrechen zwischen den Hochstiften Fuld und Würzburg ꝛc. (im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg).

[4]) Dementsprechend ist auf der beigegebenen Karte das Salzforstgebiet abgegrenzt.

vorkommen, die uns einen Fingerzeig für die Grenzziehung hätten geben können.[1])

Welches die im Jahre 1000 an Würzburg gekommenen „villae“ gewesen sind, ist aus dem Schenkungsinstrument nicht zu ersehen. Natürlich waren es aber zunächst die im Salzforstgebiet unter der königlichen Herrschaft entstandenen Siedelungen, die wir später kennen lernen werden.[2]) Doch wurden nicht mit übergeben: die villa Salz d. i. das heutige Dorf Salz, welches erst später, im Jahre 1002, durch eine besondere Schenkung an Würzburg kam; auch nicht das praediolum Gozzonis, über dessen Lage wir nichts wissen[3]); auch Obersalz, das spätere Neustadt nicht, das an den Rheinpfalzgrafen Ezo gekommen war, dessen Erben es im 11. Jahrhundert dem Würzburger Bistum wieder übermachten.[4])

In der kaiserlichen Schenkungsurkunde wird nach Erwähnung der villae und silvae innumerabiles hinzugefügt: immo quandam pagum salzgouui dictam. Durch „immo“ wird bekanntlich eine Erweiterung des bisher Gesagten angeknüpft; es hat den Sinn von „ja sogar“. Der Salzgau ist demnach gegenüber den vorher genannten Schenkungsobjekten der weitere Begriff; er schloß den ganzen Salzforst in sich, erstreckte sich aber über denselben noch hinaus; so nach Norden hin, wenn wir der Angabe der bei Dronke[5]) abgedruckten Urkunde folgen, nach welcher Nordheim im „Salzgowe“ liegt. Dann könnte man annehmen, daß der nördlich vom Salzforst gelegene Baringau, der als Provinzialgau zum Salzgau gehörte, mit seinen vielen bereits zur Zeit Karls d. Gr. vorhandenen Siedelungen[6]) wenigstens zum Teil in der kaiserlichen Schenkung miteinbegriffen war.

Doch das ist für uns hier von geringerer Wichtigkeit. Das Gebiet, auf das sich die folgende Untersuchung bezieht, ist nicht sowohl der Salzgau als vielmehr der Salzforst und zwar auch für die

[1]) Eine natürliche Grenzscheide nach N.O. hin würde die Elz bilden; in Ermangelung anderer Angaben war es am ratsamsten, die Grenzlinie an ihr entlang zu ziehen.

Der sog. „Abriß des Salzforstes“ von 1589, welcher bei Ehrenburg, Beiträge zur fränkischen Kartographie (Arch. d. hist. Ver. 36 (1893) S. 225 ff.), reproduziert wird, ist nichts anderes als eine Karte der weiteren Umgebung von Neustadt; für die Grenzbestimmung des Salzforstes ist aus demselben nicht das Mindeste zu entnehmen.

[2]) Vgl. unten S. 9 ff.

[3]) Nach Stein (Geschichte Frankens II, Schweinf. 1886. S. 311) wäre es ein kleiner Ausbruch aus dem Burggute Salz von nur wenigen Mansen gewesen.

[4]) Koch, Die Stadt Neustadt an der Saale. Nürnberg 1878. S. 3.

[5]) Cod. dipl. Fuld. Kassel 1850. Nr. 689.

[6]) Ostheim, Sondheim, Westheim = Bastheim, Northeim, Elsbach und Fladungen (Arch. d. hist. Ver. 28 (1885) 3. S. 41).

spätere Zeit regelmäßig in dem Umfange, den er zur Zeit der Übergabe an Würzburg besaß.

Es ist nämlich eine vielfach beobachtete Erscheinung, daß große Waldgebiete durch allmähliche Differenzierung in Einzelwälder mit besonderen Namen zerfallen.[1]) So erging es nicht nur der großen buchonischen Wildnis, aus der neben dem Salzforst eine Reihe anderer Wälder ausgeschieden wurden, bis der ursprüngliche einheitliche Name ganz abkam[2]), sondern auch die Bezeichnung „Salzforst" wurde mit der fortschreitenden Lichtung und Sprengung des Waldzusammenhanges auf ein immer kleineres Gebiet beschränkt, bis sie schließlich in unseren Tagen nur noch für ein unbedeutendes Waldareal von etwa 3 km im Geviert, den sog. „Neustädter Salzforst", erhalten blieb.

Durch die kaiserliche Schenkung waren nicht weniger als etwa 425 qkm oder 170 000 Morgen Wald an die Würzburger Bischöfe gekommen, ein weiter, geschlossener, von Siedelungen nicht durchbrochener Forst.[3]) Was nun aus diesem reichen Waldbesitz im Laufe der Jahrhunderte unter hochstiftischer Herrschaft geworden ist, wie derselbe durch die Bischöfe zum Vorteil des Ärars teils durch Rodung und Besiedelung der Kultur erschlossen, teils in wirtschaftlich immer entsprechenderer Weise genutzt wurde, das zu zeigen, ist der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Die Geschichte des Waldes und die der Besiedelung sind Korrelate[4]); je mehr die Siedelung vorwärts schreitet, um so mehr tritt der Wald zurück. Doch nur räumlich; seine Bedeutung, sein wirtschaftlicher Wert steigen mit der zunehmenden Bevölkerung, und im Zusammenhange damit wird seine Bewirtschaftung regelmäßig eine intensivere. Siedelung und Waldwirtschaft stehen über ihr räumliches Verhältnis hinaus gleichfalls in dauernder Wechselbeziehung.

In dem langen, mehr als sieben Jahrhunderte umfassenden Zeitraum, auf den sich unsere Untersuchung der Waldwirtschaft im Salzforst erstrecken soll, hat die Organisation der dortigen Forstverwaltung mehrere ganz durchgreifende Änderungen erfahren. Daß diese wichtigen Verwaltungsmaßnahmen nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die jeweilige Art der Bewirtschaftung und Nutzung des Salzforstes bleiben konnten, liegt auf der Hand; eine Darstellung der Forstverwaltung in der Rhön erscheint demnach geboten.

Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich bis etwa in die Mitte

---

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 1. Leipzig 1886. S. 96.

[2]) Schannat, Buchonia vetus. Leipzig 1724. S. 321.

[3]) Nur an der Peripherie desselben gab es einige Niederlassungen.

[4]) Lamprecht, a. a. O. S. 103.

des 18. Jahrhunderts, nicht bis zur Zeit der Auflösung des Hochstifts, und zwar deshalb, weil die Besiedelung des Salzforstes in der ersten Hälfte des genannten Säkulums ihren Abschluß erreicht und sich zudem etwa von diesem Zeitpunkte an der epochemachende Übergang der Forstwirtschaft in die neuzeitlichen Bahnen vollzog, wodurch ganz veränderte Verhältnisse geschaffen wurden, deren Darstellung hier zu weit geführt hätte.

I. Teil.

Der Salzforst in den ersten drei Jahrhunderten seiner Zugehörigkeit zum Hochstift.

(1000—1291.)

I. Kapitel.

Besiedelung.

1. Abschnitt.[1])

Erste Kolonisationsperiode.

Zur Zeit der Übergabe des Salzforstes an das Hochstift Würzburg fanden sich auf dem Gebiete desselben nur wenige Siedelungen vor, und zwar gruppierten sich dieselben, wie dies bei dem dominierenden Einfluß der Salzburg von vornherein nicht anders zu erwarten ist, fast durchweg um dieselbe herum. — Bei den großen Schwierigkeiten, die in

[1]) Trotzdem die Siedelungen, welche bis zum Jahre 1000 im Salzforstgebiet entstanden, nicht auf die Bischöfe von Würzburg zurückzuführen sind, scheint es doch durch das Interesse an einer zusammenhängenden und vollständigen Darlegung des Siedelungsganges in der Rhön genügend motiviert, daß die Anfänge der Kolonisation in unsere Untersuchung mit einbezogen werden. —

Für die ältere Siedelungsgeschichte (I. und II. Periode) sind in erster Linie benutzt worden:

1) Monumenta Boica;
2) Regesta sive rerum Boicarum autographa, herausgeg. von Carl Heinrich v. Lang. München 1822 ff.;
3) Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. Kassel 1850;
4) ein handschriftliches „Orts-Lexikon von Unterfranken" von Dr. Carl Roth (im Würzb. Arch.);
5) Dr. Himmelstein, Regesten zur Geschichte des Frauenklosters Wechterswinkel im Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 126 ff.;
6) Jäger, Geschichte des Klosters Frauenrode im Arch. d. hist. Ver. 5, (1839) 2. S. 56 ff.

früheren Jahrhunderten bei Neubruch auf Waldland infolge der mangelhaften Rodewerkzeuge der Ansiedler zu überwinden waren [1]), suchte man natürlich für die Anlage von Siedelungen nach Möglichkeit solche Orte auf, die sich mit verhältnismäßig geringem Arbeitsaufwand in Kulturland überführen ließen. Es wurden also Plätze bevorzugt, die mit schwer zu fällendem Gehölz gar nicht oder nur schwach bestanden waren; dieselben fand man am ehesten in den Niederungen an Flußläufen vor, und hier entstanden denn, wofern nicht allzu große Feuchtigkeit des Bodens die Besiedelung unmöglich machte, die ersten Niederlassungen. [2]) Man hatte daselbst den Vorteil einer ausreichenden Bewässerung und des damit zusammenhängenden reichlichen Graswuchses, und beides war für die in früheren Wirtschaftsepochen regelmäßig in ausgedehntem Maße betriebene Viehzucht von überaus großer Bedeutung. Zudem bot das Flußthal die Möglichkeit eines ungehinderten Verkehrs zwischen den benachbarten Siedelungen.

War nun die Salzburg, der Ausgangspunkt für die Kolonisation des Salzforstes, an der Saale erbaut worden, so war es erst recht natürlich, daß die unter ihrem Schutze entstehenden Niederlassungen sich im Saalethal an der Peripherie des Waldes, in den man vorerst einzudringen nicht gezwungen war, an einander reihten. [3])

Außerdem war für die Lage der Siedelungen ein anderer Umstand von entscheidender Bedeutung. Durch seine große wirtschaftsorganisatorische That, die Villikationsverfassung, hatte Karl d. Gr. die Konzentration der wirtschaftlichen Kräfte an die Stelle der bisherigen regellosen Zerstreuung derselben gesetzt. [4]) Wo um die Pfalzen herum königliche Güter bestanden, sollten dieselben mit dem der Pfalz angegliederten Hauptgute zu einer großen Wirtschaftseinheit verschmelzen. Eine diesem Ziel entsprechende geographische Anordnung auch der neu entstehenden Siedelungen war eine selbstverständliche Konsequenz der kaiserlichen Wirtschaftsverfassung. So liegen denn eng aneinander gerückt zunächst auf dem rechten Saaleufer, zu beiden Seiten der daselbst einmündenden Brend, unmittelbar neben dem königlichen Hauptgute: Obersalz, aus dem sich in der Folge Neustadt a. S. entwickelte (878) [5]), und Brendlorenzen, dessen uralte St. Martinskirche bereits vor 771 [6])

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 1. Leipzig 1886. S. 124.

[2]) Ulrici, Das Maingebiet. Kassel 1886. S. 50, 55.

[3]) Vgl. Lamprecht a. a. O. I, 1. S. 112.

[4]) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1. Leipzig 1879. S. 224.

[5]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Kassel 1850. Nr. 619. — Die auf die Ortsnamen folgenden eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Zeit der ersten urkundlichen Nennung der einzelnen Siedelungen.

[6]) Mon. Boic. 28 S. 17.

von Karlmann und Pipin an Würzburg geschenkt wurde, sodann am linken Saaleufer die Orte Salz (889) [1]) und Herschfeld (Hiruzfeld 772). [2]) Diese vier Orte standen mitsamt dem später aufgekommenen Mühlbach durch ein Jahrtausend bis in unser Jahrhundert hinein [3]) in so enger wirtschaftlicher Gemeinschaft, daß für sie keine besonderen Markungen existierten.

Weiter flußabwärts werden in der Karolingerzeit noch Steinach (838) [4]) und Aschach (867) [5]) erwähnt; von beiden Orten läßt sich wohl annehmen, daß sie trotz der größeren Entfernung gleichfalls zum Domanium der Salzburg gehörten, da ein Fiskalbezirk regelmäßig ein Territorium von 1 bis 2 Quadratmeilen umfaßte [6]) und zudem für die beiden genannten Orte auch kein anderer wirtschaftlicher Mittelpunkt zu finden wäre, der bei der Villikationsverfassung eben unerläßlich war.

Bei der erwähnten Größe der wirtschaftlichen Einheiten dürften auch die nachfolgenden Orte in den Salzburgbezirk einbezogen gewesen sein, deren Entstehungszeit gleichfalls in die Zeit der Karolinger fällt. Abgesehen von Lebenhan (Lewenhagen) [7]), wo ein kaiserlicher Wildpark bestanden haben soll, und dem nahen Schweinhof, wo Karl d. Gr. ein porcetum unterhielt — zwei Örtlichkeiten, an denen sich zu jener Zeit schwerlich wirtschaftlich genutzte Grundstücke befanden —, hatte man auch bereits zu Hohenroth (Hohireod 867) [8]) und Leutershausen (Lutfridshusen 1018) [9]), beide links von der Brend, und ebenso zu Wollbach (Wülfenbach 9. Jahrh.) [10]) etwa 3—4 km weit von der Saale aus in den Salzforst selbst sich hineingewagt und neue Siedelungen ins Leben gerufen. Freilich muß die Kolonisation hier bereits unvergleichlich mehr Mühe verursacht haben als bei den villae im Saalethal [11]), wenn man auch immer annimmt, daß man weniger dicht mit Wald bestandene Plätze für die Siedelungen auswählte.

Natürlich wäre die Vermutung falsch, daß die Entstehung der einzelnen genannten Orte genau in der Reihenfolge vor sich gegangen

---

[1]) Mon. Boic. 28a S. 98.

[2]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Kassel 1850. Nr. 37.

[3]) Koch, Die Stadt Neustadt a/S. Nürnberg 1878. S. 92. Die Universalmarkung wurde erst 1860 aufgelöst.

[4]) Bavaria 4, 1. München 1886. S. 358.

[5]) Dronke Nr. 595.

[6]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2. Leipz. 1886. S. 725.

[7]) Koch a. a. O. S. 110.

[8]) Dronke Nr. 597.

[9]) Bavaria 4, 1. S. 358.

[10]) Roth, handschriftl. Ortslexikon s. h. v.

[11]) Vgl. „Hohireod" = die auf der Höhe gelegene Rodung.

sei, welche die Zahlen ihrer ersten urkundlichen Nennung ergeben, namentlich deshalb, weil bei den in jener Zeit überaus spärlichen Aufzeichnungen die Erwähnung der Ortsnamen von mancherlei Zufällen abhängt: mitunter liegt kein Anlaß vor, eine auch schon lange bestehende Siedelung urkundlich zu erwähnen. Nur das eine ist überaus wahrscheinlich, daß unter den ersten Siedelungen die durch Waldrodung entstandenen Orte jünger sind als die in der Saaleniederung begründeten.

Für die mutmaßliche Entstehungszeit der Niederlassungen verwertet man nach Waitz'[1]) und Arnolds[2]) Vorgang vielfach die Ortsnamenendungen; doch dabei ist die größte Vorsicht angezeigt[3]), und man darf der Ortsnamenforschung schwerlich so enthusiastisch gegenüberstehen, wie es Ulrici[4]) thut, der von der genannten Methode sicheren Aufschluß über die gesamte Kulturbewegung im Forschungsgebiete erwartet.

Was den Salzforst betrifft, würden die Endungen -ach bei Aschach und Steinach auf ein höheres Alter hinweisen[5]), während das -bach in Wollbach auf eine spätere Zeit deutet, in der an Stelle des alten -ach = aha das nunmehr gebräuchlichere -bach getreten ist. Jüngeren Datums sind sodann auch regelmäßig die Orte mit den Endungen -hausen und -rod, also auch Leutershausen und Hohenrod, was genau mit der oben ausgesprochenen Ansicht über den Gang der Siedelung zusammen stimmt.

Es wäre demnach anzunehmen, daß vor die Zeit Karls d. Gr. außer der Salzburg selbst und dem Hofgute Salz sowie dem ganz alten Kirchdorfe Brendlorenzen nur noch Aschach und Steinach zurückreichen, doch schwerlich weit über die Mitte des 8. Jahrh. hinaus.

Natürlich kommt für diese auf dem Boden königlichen Krongutes entstandenen Orte der agrargeschichtliche Streit um das Alter der Grundherrschaft und die Freiheit oder Unfreiheit der ersten deutschen Bauern[6]) gar nicht inbetracht; hier ist es ausnahmslos die Grundherrschaft, welche von Anfang an durch leibeigene Bauern zunächst ihr eigenes Salland bewirtschaften läßt und ihnen später die sogenannten dienenden Hufen zu eigner Bebauung überweist.

Auch die andere vielumstrittene Frage, ob die Besiedlung von Anfang an in der Form von Einzelhöfen oder dorfähnlichen Niederlassungen erfolgt sei[7]), läßt sich für das Salzforstgebiet einfach beant-

[1]) Waitz, Das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846.

[2]) Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme. Marburg 1875.

[3]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 1. Leipz. 1886. S. 153.

[4]) Ulrici, Das Maingebiet. Kassel 1886. S. 56.

[5]) Ulrici a. a. O. S. 51—55.

[6]) Art.: „Agrargeschichte" von Fuchs bei Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, I. Jena 1898. S. 29.

[7]) Ebenda.

worten. Eigenmächtige Bifänge[1]) seitens Unbefugter waren in den königlichen Forsten allgemein streng untersagt; nur ganz ausnahmsweise wird für dieselben nachträglich die Genehmigung erteilt.[2]) Wäre eine der genannten ältesten Siedelungen im Salzforst auf diese Weise entstanden und nachträglich genehmigt worden, so dürfte man wohl vermuten, daß ein so auffallender Akt königlicher Nachsicht urkundlich nicht unerwähnt geblieben wäre, was aber durchaus nicht der Fall ist. Es ist deshalb anzunehmen, daß die alten Siedelungen im Saalethal durch königliche Beamte gegründet worden sind, und dann erfolgte die Bewirtschaftung in denselben von königlichen Salhöfen aus, wodurch die Dezentralisierung, wie sie im Einzelhofsystem liegt, ausgeschlossen war. Für diejenigen Orte gar, die erst seit Einführung des Villikationssystems im Salzforst entstanden, ist die Tendenz zur Dorfbildung und zum dorfmäßigen Ausbau unleugbar gegeben.[3])

Durch das Capitulare de villis (cap. 36) und das Capitulare Aquisgranense (cap. 19) wurde den Verwaltern der königlichen Villen die Rodung geeigneter Plätze im Walde aufgetragen. „Ubicunque inveniunt (villici regis) utiles homines, detur illis silva ad stirpandum.“[4]) In der Regel mochten derartige zur Ansiedelung taugliche Personen aus den näher gelegenen Ortschaften entnommen werden; doch ist anderseits auch bekannt, daß gerade Karl d. Gr. sächsische Kolonisten planmäßig in die fränkischen Gebiete überführte. Ob nun auch im Salzforst Sachsen angesiedelt wurden, läßt sich nicht sagen; wenn auch vereinzelt an der Grenze und in der nächsten Umgebung desselben Ortsnamen zweifellos thüringischen Ursprungs wie Unsleben (leva altsächs. = Nachlaß, Erbe, auch Weide) und Poppenrode[5]) auftreten, so liegt doch das Hauptgebiet sächsischer Siedelung aus Karls d. Gr. Zeit ziemlich weit ab vom Salzforst in der Richtung nach Norden (Wüstensachsen u. a.).

Westwärts von Aschach soll einer sagenhaften Nachricht zufolge auch schon in der Karolingerzeit Burkard, der Mitarbeiter des hl. Bonifacius am Missionswerk, eine Ansiedelung im Salzforst begründet haben[6]), die nach ihm den Namen Burkardrode erhielt. Doch stammen die ältesten geschichtlichen Nachrichten über diesen Ort erst aus dem

---

[1]) Bifang = Rodung.

[2]) Roth, Geschichte des Forst- u. Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879. S. 50.

[3]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. Leipzig 1879. S. 328.

[4]) Ebenda I, 209.

[5]) Übrigens sind diese Siedelungen erst später, unter würzburgischer Herrschaft entstanden; das Geschlecht der Hennebergs, die Popponen, nahmen auch hier Anteil an der Kolonisation.

[6]) Spieß, Die Rhön. Würzb. 1867. S. 197.

Jahre 1140, zu welcher Zeit der letztere freilich bereits verhältnismäßig weit entwickelt erscheint.[1]) In Ermangelung sicherer Nachrichten aus älterer Zeit läßt sich die Annahme einer so frühzeitigen Entstehung für Burkardrode nicht genügend rechtfertigen.

Vom Saalgrunde aus erstreckten sich nach Nordwesten und Norden stundenweit schweigende Wälder, in denen des Ansiedlers Axt noch nicht erklungen war. Nur ganz fern im Nordwesten, etwa vier Stunden von der Salzburg entlegen, gab es zur Zeit der Karolinger ein Frauenkloster an der Brend, das in der Zeit von 744—748 von Bonifacius begründet worden war[2]) und unter der Leitung der Leobgyth oder Lioba stand.[3]) Manche Historiker suchen freilich das Liobakloster zu Bischofsheim an der Tauber; doch wird die Ansicht Steins[4]) u. a., der wir folgen, durch viele wichtige Argumente, besonders auch durch die nachherige Exemtion der Pfarrei Bischofsheim v. d. Röhn von der Gewalt eines Archidiakons hinlänglich gestützt.

Die Entstehung des Bischofsheimer Kammerforstes an die Klostergründung anzuknüpfen, insofern als der betreffende Waldkomplex gerade für das Kloster aus dem Salzforst ausgeschieden sein soll[5]), wodurch freilich ein wichtiges Argument für die Stein'sche Auffassung gewonnen wäre, ist m. E. nicht thunlich. Einerseits stände der große Umfang des Kammerforstes (3812 ½ Morgen) gar nicht im Verhältnis zu dem Bedürfnis einer kleinen Klostergemeinde, anderseits reichen die Ausscheidungen sogenannter Kammerforsten aus den großen königlichen Waldungen nicht bis in so frühe Zeit zurück.

Das Kloster bestand nicht gar lange; nach dem Jahre 800 wird es nicht mehr genannt.[6]) Lioba hatte sich bald nach 760 in das Kloster Schornsheim bei Mainz zurückgezogen, und wohl nicht lange nach 800 wurde das Kloster wegen seiner Lage in so armer Gegend, über die schon Lioba geklagt hatte, gänzlich aufgegeben.[7])

Natürlich hatten die Klosterfrauen den ihnen zugewiesenen Grundbesitz nicht selbst bewirtschaften können; es war dies vielmehr durch Leibeigene auf des Klosters Rechnung geschehen, oder man hatte an die unfreien Knechte hubenweise Land ausgeteilt oder kleine Gemeinfreie in der

[1]) Arch. d. hist. Ver. 25 (1881) 1. S. 126.

[2]) Schumm, Geschichte der Stadt Bischofsheim. Würzb. 1875. S. 20.

[3]) Die Annahme der Einwohner von Bischofsheim, daß die Gründung ihrer Stadt auf den heiligen Kilian zurückzuführen sei, ist unhaltbar, da letzterer bei seiner raschen Durchquerung der Rhön im Jahre 686 schwerlich Zeit hatte, Siedelungen ins Leben zu rufen.

[4]) Stein in Schumms Gesch. der Stadt Bischofsheim. Kap. 16.

[5]) Schumm a. a. O. S. 21. Anm.

[6]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Kassel 1850. Nr. 158.

[7]) Schumm a. a. O. S. 22.

Form des Kolonats, Prekariums, Usufrukts bedacht, wie ja diese Verleihungsarten schon frühzeitig bei geistlichem Grundbesitz üblich waren.[1]) Gleichviel in welcher Weise die Ländereien des Bischofsheimer Klosters genutzt wurden, mit der Auflösung des letzteren wechselten die Leibeigenen und Hintersassen nur den Grundherrn, und die entstandenen Niederlassungen blieben selbstverständlich bestehen. Das Wahrscheinlichste ist, daß der König gegen irgend welche Abfindung in die bisherigen grundherrlichen Rechte des Klosters eintrat, wie sich das aus dem Umstande entnehmen läßt, daß ums Jahr 1000 Bischofsheim nicht unter den Ortschaften erscheint, die zwar im Salzforstgebiet liegen, aber ausnahmsweise nicht dem Kaiser zugehören.[2])

Die Entwickelung der im Anschluß an das Kloster entstandenen Niederlassung Bischofsheim war augenscheinlich eine überaus günstige, sonst würde dieselbe nicht die Bedeutung erlangt haben, die sie zur Zeit der Kämpfe mit dem Fürstabt Bertho II. von Fulda (1270) als starkbewehrte Stadt besitzt.[3])

Weitere Ansiedelungen gab es auf dem Gebiete des Salzforstes zur Zeit der königlichen Herrschaft nicht mehr. Zwar existierten im Norden, an der Grenze des Salzforstes, gar viele alte Siedelungen, so Westheim = Bastheim, Elispa = Unter-Elsbach, Waldbaringi = Unterwaldbehrungen und weiter nördlich Sundheim, Stockheim, Ostheim und Northeim, die zur Zeit Karls d. Gr. sämtlich in den Urkunden genannt werden[4]); doch trotzdem die Ortschaften daselbst für jene frühe Zeit verhältnismäßig dicht bei einander lagen und man einen Kolonisationsvorstoß in das Gebiet des unbenutzt daliegenden Salzforstes vermuten dürfte, ist derselbe nicht erfolgt und zwar wohl deshalb, weil man gezwungen war, den königlichen Forstbann, mit dem es zur Zeit der fränkischen Könige sehr streng genommen wurde, trotz der verlockenden Nähe zu respektieren. Gehörten zudem die genannten über die Elz und Sondernau hinaus liegenden Orte, wie es oben[5]) als wahrscheinlich hingestellt wurde, sämtlich oder teilweise zum Salzgau, so unterstanden sie selbst der Verwaltung königlicher Beamten, deren Aufsicht natürlich etwaige Rodeversuche im Salzforst ausgeschlossen hätte.

An der Süd- und Westgrenze dieses Bannwaldes war die Wahrscheinlichkeit, daß durch Fremde in denselben hineingerodet würde, eine überaus geringe. Die daselbst um 800 bestehenden Orte Tulba, Scuntra-Schondra, Motten u. a., von denen aus man hätte weiter greifen können,

[1]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. I. Leipzig 1879. S. 120—124.
[2]) Vgl. oben S. 5.
[3]) Schumm, Geschichte der Stadt Bischofsheim. Würzb. 1875. S. 25, 26.
[4]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Kassel 1850. Nr. 44, 66, 269, 601.
[5]) Vgl. oben S. 5.

waren vom Salzforst durch zusammenhängende weite Waldstrecken getrennt.[1])

Die bisher erwähnten Siedelungen im Salzforstgebiet sind, wie gezeigt wurde, ausnahmslos in der Zeit vor Ausgang, wenn nicht schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts vorhanden, denn auch das erst 1018 erwähnte Leutershausen ist weit älter, als die Zeit seiner ersten Erwähnung annehmen läßt.[2]) Weitere neue Ortsnamen treten im Salzforst erst seit dem Jahre 1140 auf; es ruht die Kolonisation, soweit es sich um die Neubegründung von Niederlassungen, nicht um den Ausbau bestehender Orte handelt, während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahrhunderten, auch wenn man die Entstehung der um die Mitte des 12. Jahrhunderts genannten Siedelungen reichlich zurückdatiert, was bei den in Betracht kommenden Orten nicht gerade übermäßig notwendig ist, da sie an der Peripherie des Salzforstes und im Zuge des Verkehrs liegen, und demgemäß die Wahrscheinlichkeit nicht eben groß ist, daß sie trotz längeren Bestehens in den damaligen Urkunden nicht genannt worden wären.

Welches mochten die Gründe für diese lange Unterbrechung der Kolonisationsthätigkeit sein?

Zunächst durften die vorhandenen Ansiedelungen für den zu jener Zeit sicherlich nicht hohen Bevölkerungsstand genügen; dieselben lagen trotz aller Zentralisation dennoch hinreichend weit von einander, um sich im Bedürfnisfalle entsprechend ausdehnen und das für die gestiegene Bevölkerung notwendige Ackerland in ihre Gemarkung einbeziehen zu können. Das gilt auch von den eng bei einander liegenden Ortschaften an der Salzburg, die ihre Universalmarkung gleichfalls an der Peripherie derselben ungehindert erweitern konnten. Zudem ist nicht zu vergessen, daß die einzelnen Ortschaften nichts anderes waren als königliche villae, bei denen infolge der Villikationsverfassung der Dorfausbau, nicht die Neuanlage von Siedelungen durch die königlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsbeamten gefördert wurde. Als ein wichtiger Grund dafür, daß man es sich an der Ausgestaltung der bisherigen Siedelungen genügen ließ, ist weiterhin zu erachten, daß man mit Rücksicht auf den Wildstand bestrebt war, den Zusammenhang der Waldungen nicht unnötigerweise durch Siedelungen zu unterbrechen und eine unliebsame Einschränkung des Jagdgebiets zu vermeiden, um das die fränkischen Herrscher bei ihrer Vorliebe für die Jagd gewiß besorgt waren.[3])

---

[1]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Kassel 1850. Nr. 115, 259.
[2]) Bavaria 4, 1. München 1866. S. 358.
[3]) Hegewald, Neustadt a. d. S. Neust. 1880. S. 23, 24.

2. Abschnitt.

Zweite Kolonisationsperiode.

Als das Hochstift Würzburg im Jahre 1000 den Salzforst übernommen hatte, änderte sich gar vieles im Gebiete desselben. Durch den neuen Besitz war das Hochstift Nachbar seines alten Rivalen, des Bistums Fulda, geworden, dessen Besitzungen auch vor der Verleihung des Wildbannes durch König Conrad im Jahre 1059 [1]) an der West- und Südgrenze des Salzforstes entlang lagen. Es dauerte nicht lange, daß man zum Schutz der würzburgischen Interessensphäre im Westen und Süden des neuen Gebietes je eine Burg errichtete, auf denen die bischöflichen Vögte ihren Wohnsitz nahmen und von wo aus sie, wenn erforderlich, bischöfliches Eigentum und bischöfliche Unterthanen nachdrücklich zu schützen vermochten.

Man dürfte kaum fehlgehen, wenn man die Entstehung der kaum 2 km westlich von Bischofsheim gelegenen Osterburg [2]) hiermit in Zusammenhang bringt; gerade der Umstand, daß sie vor der Siedelung Bischofsheim nach der Landesgrenze zu lag, gleichsam um das westliche Einfallsthor in den Salzforst beherrschen zu können, spricht für diese Annahme; zudem finden wir auch das Geschlecht derer von Lauer, die das Würzburger Marschalkamt und so die gewöhnlich damit verbundenen vogteilichen Rechte inne hatten, zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch im Besitz eines Lehens auf der Osterburg vor. [3])

Mit der steigenden Entwickelung von Bischofsheim, mit der Ausgestaltung desselben zu einer Stadt, die mit festen Mauern versehen und stark bewehrt wurde, sank naturgemäß die Bedeutung der Osterburg. Die Stadt schützt sich nunmehr selbst, bischöfliche Burgmannen sind eingezogen, der bisherige Vogt und der ihn später ersetzende Amtmann haben daselbst ihren Amtssitz.

Im Süden des Salzforstes ist jedenfalls bald nach der Übergabe desselben das castrum Burkardrode errichtet worden [4]), dessen man wohl zum Schutz des neuen Gebietes auf dieser Seite benötigte. Wie die Osterburg geht aber auch diese Veste schon in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts ein; wegen des neuen Klosters Frauenrode, dem die Nachbarschaft der zügellosen Ritter auf dem nahen castrum überaus unerwünscht war, wird sie durch Otto von Bodenlauben, der Burkardrode im Jahre 1231

[1]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Kassel 1850. Nr. 760.

[2]) Benkert, Die Osterburg am Rhöngebirge im Arch. d. hist. Ver. 13 (1854) 1. S. 211 ff.

[3]) Mon. Boic. 37 S. 145.

[4]) Arch. des hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 126.

erworben hatte [1]), bereits 1244 zerstört und ihre Wiederaufrichtung durch den Bischof bei Todesstrafe (!) verboten. [2])

Hatte man das neuerworbene Salzforstgebiet durch Burgenbau gegen feindliche Einfälle und nachbarliche Übergriffe ausreichend geschützt, so ging die Absicht der Bischöfe nunmehr dahin, die weiten, bisher ungenutzten Waldungen der Kultur zu erschließen. Der grundsätzlich kultivatorische Charakter der Kirche zeigte sich auch hier. Wechseln beim Staat Perioden entschiedener Begünstigung der Urbarung mit solchen einer gewissen Zurückhaltung, so steht die Kirche der Kolonisation durchweg wohlwollend gegenüber. [3])

An der Hegung des Salzforstes für Jagdzwecke, wodurch in der Königszeit der Siedelungsbereich eng eingeschränkt worden war, hatten die Würzburger Bischöfe der damaligen Zeit kein Interesse, da sie gar nicht daran dachten, die Jagd daselbst auszuüben. War demnach ein für die Kolonisation verwendbarer Bevölkerungsüberschuß vorhanden, so stand seitens der Bischöfe der Anlegung neuer Niederlassungen nichts im Wege. Im Gegenteil, da der bisher nur an der Peripherie schwach besiedelte weite Forst den Bischöfen nur sehr geringe Erträge abwarf, hegten sie den sehr erklärlichen Wunsch, durch Ansetzung von Kolonisten ihre Einkünfte aus dem neuerworbenen Gebiet nach Möglichkeit zu steigern.

Zwar beginnt im allgemeinen die zweite große Kolonisationsperiode erst mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts [4]); doch zeigt die mit der Eröffnung der bisher geschlossenen großen Wälder auch anderwärts schon ein Jahrhundert vorher wenigstens einsetzende Ansiedlungsthätigkeit, daß es an disponiblen Kräften für die Kolonisation nicht fehlte. [5])

Noch immer war es der Kirche am ehesten gelungen, zur Bewirtschaftung ihres großen Grundbesitzes Leibeigene wie landlose Freie in großer Anzahl heranzuziehen, da die Vorteile, welche sie in Aussicht stellte, viel größer waren, als die von den weltlichen Grundherrn gebotenen [6]); bei ihr finden wir die freiesten Verleihungsformen von Grundstücken vor, und das hatte zur Folge, daß dem großen Grundbesitz der Kirche eine besonders große Zahl namentlich freier Leute zuströmte. [7])

---

[1]) Arch. d. hist. Ver. 5 (1839) 2. S. 56 ff.

[2]) Außer den beiden eben genannten Burgen findet sich im Salzforstgebiet neben der Salzburg noch die Veste Burgwallbach vor, welche gleichfalls mit der Vogtei beliehen war; ihre Entstehung fällt aber erst in eine spätere Zeit. Vgl. unten S. 25.

[3]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 1. Leipz. 1886. S. 113.

[4]) Ebenda I, 1. S. 121.

[5]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I. Leipzig 1879. S. 225.

[6]) Ebenda I, 254, 255.

[7]) Ebenda I, 361.

An eine planmäßige, in großem Maßstabe durchgeführte Siedelung mit sofortiger Anlegung ganzer dorfartiger Niederlassungen, wie sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch die Bischöfe vorgenommen wurde, war zu Beginn der würzburgischen Herrschaft im Salzforst keineswegs zu denken. Man adoptierte das Villikationssystem [1]), das sich unter dem königlichen Regime so wohl bewährt hatte. Salhöfe wurden begründet und im Anschluß an dieselben Land zur Rodung und eigenen Bewirtschaftung ausgethan. Infolge des Übergewichts der schutzpflichtigen Freien auf bischöflichen Gütern und des Mangels an leibeigenen Arbeitskräften trat das Dominikalland gegenüber dem Zinslande der Ansiedler weit zurück, was dann bei zunehmender Bevölkerung wieder eine Verringerung der auf die einzelnen Bauern entfallenden Wirtschaftsfrohnden und eine zum Teil damit zusammenhängende freiere Stellung des Bauernstandes im Salzforstgebiet zur Folge haben mußte.

Die sonst auf geistlichen Territorien an der Kolonisationsarbeit so stark beteiligten Klöster spielen bei der Besiedelung des Salzforstes gar keine Rolle. Wohl nehmen wir im 12. und 13. Jahrhundert sowie auch später wahr, daß der Einfluß der beiden Frauenklöster Wechterswinkel und Frauenrode [2]), in besonders hohem Grade der des ersteren, im Salzforstgebiet in geradezu auffallender Weise steigt, daß eine Siedelung nach der anderen den beiden Klöstern zuwächst; doch handelt es sich hier keineswegs um kolonisatorische Thätigkeit; die Klöster sind erst relativ spät begründet worden, Wechterswinkel vermutlich anschließend an die Stiftung von Ebrach (1126—1134) [3]), Frauenrode nach 1231 [4]), als in ihrer näheren Umgebung die Besiedelung schon große Fortschritte gemacht hatte; aber bei beiden admassiert sich der bisher in vielen verschiedenen Händen befindliche Grundbesitz in den einzelnen Ortschaften und zwar meist durch Schenkung und Kauf, selten durch Tausch. [5])

Einzelne Güter kommen aus würzburgischem Besitz an die genannten Klöster; weitaus die meisten gehörten bis dahin verschiedenen Adelsgeschlechtern. Letztere waren in ihren Besitz durch Teilnahme am Kolonisationswerk gelangt, teils waren die Grundstücke und Grundgefälle an die Adligen verkauft oder verpfändet worden. Wo der eine oder andere Fall vorlag, läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen. Bei einzelnen Geschlechtern jedoch, so namentlich den Bastheims und Weyers ergibt

---

[1]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. Leipzig 1879. S. 324.

[2]) Bildhausen, dem später der Zehnt in vielen Salzforstortschaften des Amts Neustadt gehört, liegt dem Salzforst ferner.

[3]) Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 115.

[4]) Ebenda 5 (1839) 2. S. 56 ff.

[5]) Vgl. die Regesten im Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 126 ff.

sich aus der Thatsache, daß ihre Besitzungen in einzelnen Gegenden — die der ersteren um Bischofsheim herum, die der letzteren im nordöstlichen Teile des Salzforstgebiets — im Gegensatz zu dem sonst allgemein verbreiteten Streubesitz [1]) große zusammenhängende Komplexe bildeten, ganz unverkennbar, daß sich die genannten Geschlechter in jenen Gegenden in ganz hervorragender Weise an der Kolonisation beteiligt haben; durch bloßen Auskauf anderer Adligen in den betreffenden Ortschaften läßt sich der umfangreiche, zusammenhängende Besitz der Weyers und Bastheims nicht genügend erklären.

Den Bischöfen konnte die Hilfleistung des niederen Adels an der Besiedelung des Salzforstes nur erwünscht sein. Land gab es zur Genüge; woran es fehlte, das waren die für die Rodearbeit nötigen Arme. Und je mehr die Eigenbewirtschaftung herrschaftlichen Sallandes abnahm, je mehr der sonst von letzterem ausgehende Siedelungsausbau unterblieb, um so dringender wurde das Bedürfnis, Personen zu gewinnen, die sich auf eigene Faust dem mühsamen Rodegeschäft unterzogen. Diese zu beschaffen, war aber durchaus nicht leicht. War eine Siedelung bereits begonnen worden, so fanden sich bei den üblichen günstigen Bedingungen wohl leichter Bauern, die den weiteren, mit erheblich geringeren Schwierigkeiten verbundenen Ausbau in die Hand nahmen. Das Schwerste war eben der Anfang, und da waren es die größeren und kleineren bereits im Lande bestehenden Grundherrschaften mit ihren vielen dienenden Arbeitskräften, von welchen man am ehesten die Lösung der schwierigen Aufgabe erhoffen konnte. [2])

Die Adligen durften regelmäßig einen Hof für sich selbst begründen, wo man einmal die Anlegung einer größeren Siedelung wünschte; derselbe wurde von Anfang an groß genug bemessen, um unter fortgesetzter Aufteilung zur Ansetzung einer größeren Anzahl von abhängigen Hofbauern verwendet werden zu können [3]); auch hielt man sich gewiß nicht allzu peinlich an die ursprünglich angewiesene Rodefläche. Die entstandenen adligen Höfe mochten im übrigen verpflichtet sein, den an der so in Anbau genommenen Stelle weiterhin anzusetzenden bischöflichen Zinsbauern mit ihren zahlreichen Arbeitskräften beim späteren Ausbau der Siedelung an die Hand zu gehen. Der adlige Ansitz wurde mit-

---

[1]) Wie weit die Zersplitterung der grundherrlichen Rechte in den einzelnen Dörfern geht, zeigt ein Blick in die Salbücher der Ämter Neustadt, Aschach und Bischofsheim (im Würzb. Archiv). Es finden sich mitunter 10 und mehr Gutsherrschaften an einem Ort.

[2]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. Leipzig 1879. S. 216.

[3]) So z. B. in Leutershausen. G 18728: Aktenstücke der Kanzlei zu Würzburg betreff. Forstmeisterzehnte zu Unterebersbach. 1597/98.

unter als fester Platz angelegt[1]); demselben wurden regelmäßig Beholzungs- und Weideberechtigungen im Salzforst zugestanden. — Oft wurde auch die Rodebefugnis zur Belohnung für geleistete Dienste verliehen, und so erklärt es sich, daß in den einzelnen Ortschaften nicht nur eine adlige Herrschaft sich vorfindet, deren Thätigkeit ja genügt hätte, um den gewünschten Anfang zu einer Ansiedelung zu machen, sondern es gibt Siedelungen, in denen die Zahl der daselbst vorhandenen Grundherrn bis auf 10 und 12 steigt.

Der unbedeutende landwirtschaftliche Betrieb seitens der bischöflichen Meier, die bald ganz verschwanden, wie auch seitens der im Salzforst angesessenen Adligen brachte es mit sich, daß die frühere wirtschaftliche Abhängigkeit der Bauernhufen vom grundherrlichen Gutshofe fast ganz aufhörte. Der geringe Überrest von Frohnden, die der Herrschaft noch zu leisten waren, kam dabei wenig in Betracht; bei dem allgemein herrschenden Streubesitz war es bei vielen Bauern infolge ihrer großen Entfernung vom Gutshofe nicht möglich, Wirtschaftsfrohnden zu heischen.

Die Bischöfe, denen als Territorialherren ohnedies die obrigkeitliche Gewalt hinsichtlich der Bewohner des Salzforstgebietes zustand, hatten kein Interesse an der Erhaltung der „Grundherrschaft" mit ihrem persönlichen Zusammenhange zwischen Grundherrn und Bauern; es lag ihnen nur daran, von dem in möglichst großem Umfange urbar zu machenden und zu besiedelnden Salzforstgebiete eine möglichst hohe Bodenrente zu beziehen. So wurde denn der Meier zum Pacht- und Rentenschreiber, die (bischöfliche Güter-) Zentralverwaltung zur Hauptbuchhalterei.[2]) Dieser Prozeß wurde noch beschleunigt durch die steten Besitzveränderungen und Übertragungen von Grundstücken und Grund-

---

[1]) Ein Beispiel für die Form, in welcher die Befugnis zu roden (hier auf einer „Wüstung" d. i. auf einem bereits früher bebauten, aber wieder verlassenen Orte) erteilt wurde, findet sich in: Lehensachen 4891 Fasc. 156: Akten der Würzburger geheimen Kanzlei betreffend den Salzforst (ungehefteter Teil).

Hermann v. Weyers erhält vom Bischof Johann von Brunn 1415 „eine Hofstatt . . mit Artacker und Wiesen, soviel sich deren zu 6 Pferden gebühren" in der Wüstung zu Brende vor der Rhön (bei Unterweißenbrunn) und „das Recht im Salzforst, daß er die hofstatt bauen mag mit ain Stainin fuß vier schuch dick zwaier gertten hoch einen Zwinger darumb dreier schuch dick, einer gertten hoch und ainen graben $1\frac{1}{2}$ gerten weit und nit mer anders burglichs baws und daß das Stifft die offnung drinnen habe; doe auch die wüstung Brende mit der Zeyt wider mit ainer Dorffmarck besetzt und gebauet würde", soll der von Weyers und seine „Lehensträger" aus derselben Mark nichts an sich bringen ohne des Stifts Wissen und sonderlich die „hausgenossen" daselbst unbedrängt lassen. Es soll auch diese Behausung „niemand des Stifts widerwärtigen" und nur mit Vorwissen desselben verkauft werden.

[2]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2. Leipzig 1886. S. 1506.

gefällen an die bischöflichen Gläubiger, deren es bei der dauernden Finanznot der Bischöfe gar viele gab.

Auch die Adligen hatten im Salzforstgebiet ebenso wie allgemein im Südwesten Deutschlands [1]) kein Interesse an der Vergrößerung ihres wirtschaftlichen Betriebs; ihr Bestreben war es, über ihre Hintersassen möglichst unbeschränkte vogteiliche Rechte zu gewinnen, wenn nicht gar eine Exemtion ihrer Bauern von der territorialherrlichen Gewalt der Würzburger Bischöfe durchzusetzen; auch sie verlangten von den Bauernhufen nichts anderes als eine auskömmliche Rente.

A priori liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß die Umwandelung der bisher mit dem grundherrlichen Wirtschaftsbetriebe eng verknüpften Bauern in lediglich „zinspflichtige Eigentümer" ihrer Hufen gerade im Salzforstgebiet, wo nach Ausweis der Salbücher die Bauern ihr Ackerland zu bestem Besitzrecht inne hatten, später erfolgt sein soll, als diese sog. „Erstarrung des Villikationssystems" sich im allgemeinen in Südwest- und Mitteldeutschland vollzog, nämlich im 12. und 13. Jahrhundert. [2]) Es läßt sich aber auch positiv zum Beweise hierfür anführen, daß in den Urkunden des 13. Jahrh. [3]) die Übertragung der Nutznießung an bischöflichen und adligen Gütern, die Überweisung des ius quod N. N. in bonis apud X. habet, die Übereignung des Zehnten von einzelnen Gütern, kurz die Mobilisierung der von den Zinsgütern zu entrichtenden Gefälle gar oft hervortritt, was unmöglich der Fall wäre, wenn der frühere wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Grundherrschaft und Bauer noch bestanden hätte.

Für den Gang der Besiedelung in der zweiten Kolonisationsperiode gibt uns die zeitliche Aufeinanderfolge der ersten urkundlichen Nennungen der in Betracht kommenden Orte genügenden Aufschluß. Ist auch damit, daß eine Niederlassung zu bestimmter Zeit in den Urkunden zum 1. Male erwähnt wird, keineswegs bewiesen, daß dieselbe in ihrem Alter nicht weiter hinaufreicht, so ist doch bei der während des 2. Siedelungszeitraums im Salzforstgebiet so überaus häufigen Übertragung von Grundstücken und Grundgefällen, über die wir durch ein umfangreiches Urkundenmaterial belehrt werden, die Wahrscheinlichkeit eine große, daß sich daselbst im allgemeinen eine Siedelung nur ganz ausnahmsweise und infolge besonderer zufälliger Umstände der urkundlichen Erwähnung entzieht, wofern sie über die ersten Anfänge der Entwicklung hinausgekommen ist und einige Zeit bestanden hat.

In der Zeit von 1172 bis 1230 tritt uns in den benutzten Ur-

[1]) Art. „Bauer" von Fuchs bei Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft I. Jena 1898. S. 294.

[2]) Ebenda I, 283.

[3]) Mon. Boic. 37 S. 246; 37 S. 298. Regesta (Lang). München 1822 ff. III, 21.

kunden und Regesten[1]) kein neuer Ortschaftsname im Salzforst entgegen. Daraus ist freilich nicht zu schließen, daß die Kolonisationsthätigkeit während dieser etwa 60 Jahre stillgestanden habe; dazu ist der Zeitraum viel zu kurz; doch ist er lang genug, um die Annahme zu rechtfertigen, daß die erst nach 1230 genannten Orte in dem ersten Abschnitt der 2. Kolonisationsperiode d. i. vor 1172 noch nicht aufgekommen sind, falls nicht im Einzelfall besondere Umstände eine ungewöhnlich lange Verzögerung der ersten urkundlichen Nennung glaubhaft erscheinen lassen.

Bei den in nächster Nähe von Bischofsheim gelegenen drei Dörfern Frankenheim, Haselbach und Unterweißenbrunn liegt eine solche Ausnahme vor. Zunächst fließen die Nachrichten aus dem entlegenen Westen des Salzforstes derart spärlich, daß selbst von der verhältnismäßig weit entwickelten Stadt Bischofsheim die erste historische Nachricht erst aus dem Jahre 1270 stammt.[2]) Ein Kloster, dem in üblicher Weise hätten Zuwendungen gemacht werden können, über die uns die Urkunden berichten würden, gab es nach der frühzeitigen Auflösung des Liobaklosters in jener Gegend nicht. Erst 1231 wird von verpfändeten bischöflichen Gütern zu Haselbach[3]) und bald darauf von der Übertragung der Nutznießung an bischöflichen Gütern zu Frankenheim und Wicenbrunen = Unterweißenbrunn (1234)[4]) berichtet. Das dürfte uns nach den obigen Ausführungen nicht abhalten, ein weit höheres Alter der genannten Orte anzunehmen.

Es liegt aber außerdem ein besonderer Umstand vor, welcher die frühzeitige Entstehung der drei Dörfer fast zur Gewißheit erhebt. Es ist das Gemeineigentum dieser Dörfer zugleich mit der Stadt Bischofsheim an dem sog. „Kammerforst". Dieses südlich von der Stadt gelegene Waldareal ist im Besitz derselben bereits bei der Übergabe von Bischofsheim samt den in der Nähe gelegenen Orten an Conrad von Trimberg im Jahre 1279.[5]) Angaben darüber, wann der Kammerforst aus dem Salzforst ausgeschieden worden ist, fehlen gänzlich. Eine derartige Abschließung einzelner Waldteile wurde allgemein im 10. Jahrh. üblich; sie erfolgte bei zunehmender Siedelungsthätigkeit, damit Rodung und Waldnutzung auf das außerhalb des abgesonderten Teiles liegende Waldgebiet beschränkt werde.[6]) So liegt denn auch der Bischofsheimer

[1]) Vgl. oben S. 8 Anm. 1.

[2]) Schannat, hist. Fuld. Frankf. a/M. 1729. S. 200, 201.

[3]) Mon. Boic. 37 S. 246.

[4]) Ebenda 37 S. 261.

[5]) Schumm, Geschichte der Stadt Bischofsheim. Würzb. 1875. S. 27: „sylvam, quae vocatur „der Vorst" ipsius oppidi."

[6]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. I, 1. Leipzig 1886. S. 112.

Kammerforst im Süden der daselbst befindlichen Niederlassung; augenscheinlich sollte gerade durch diese Grenzziehung zwischen rodbarem und gesperrtem Wald der allzu weite Umgriff der Rodethätigkeit nach dem Innern des Salzforstes zu gehindert werden.

Den Würzburger Bischöfen aus der ersten Zeit nach dem Erwerb des Salzforstes diese Maßnahme zuzuschreiben, geht nicht an; diese hatten im Gegenteil den Wunsch, das geschenkte Waldgebiet nach Möglichkeit zu erschließen. So bliebe denn als das Wahrscheinlichste die Annahme, daß die Aussonderung des Kammerforstes bereits in der letzten Zeit der königlichen Herrschaft erfolgt sei, als die im Anschluß an das Liobakloster entstandene Siedelung Bischofsheim sich in anhaltender Fortentwickelung bereits so vergrößert hatte, daß eine Begrenzung ihres Rode- und Waldnutzungsbezirks im Interesse der Erhaltung der königlichen Bannwaldungen angezeigt erschien.

Die neuen Herren im Salzforst begünstigten die Kolonisation wie erwähnt auf jede Weise. Im 2. Siedelungszeitraum werden von den Bischöfen an die neuentstehenden Ortschaften vielfach Waldflächen zu ausschließlichem Gemeindeeigentum ausgegeben, und so fand der einmal umgrenzte, freilich zu ganz anderem Zweck abgesonderte Kammerforst eine neue Verwendung, indem er den an seiner Nordseite befindlichen Siedelungen nunmehr gerade zu ihrer ausschließlichen Nutzung überwiesen wurde.

Wir finden in späterer Zeit den Kammerforst nicht im Alleineigentum der Stadt, sondern im Gemeineigentum der letzteren und der genannten drei Dörfer vor.[1]) Eine spätere Einweisung der Dorfgemeinden in das ursprünglich der Stadt allein zustehende Waldareal ist undenkbar, denn die Bischofsheimer hätten sich eine derartige Schmälerung wohlerworbener Rechte nicht gefallen lassen. Die drei Dörfer müssen zur Zeit der Übergabe des Kammerforstes an Bischofsheim bereits bestanden haben. War dies der Fall und handelte es sich um von einander unabhängige selbständige Gemeinden, so wäre wie anderwärts eine Zuteilung von Wald an die einzelnen Ortschaften erfolgt. Es muß demnach ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den drei Dörfern und der Stadt Bischofsheim existiert haben, und dann läge eine ähnliche, wenn auch nicht auf die Dauer so konsequent aufrecht erhaltene Gestaltung wie in der Neustädter Universalmarkung[2]) vor. Das Vorhandensein einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft weist aber auf die Zeit hin, wo das Villikationssystem und mit ihm die Zentralisation der einzelnen villae noch in Übung war. Damit ist

---

[1]) Salbuch Bischofsheim 1595, renoviert u. vermehrt 1661 (im Würzb. Archiv).
[2]) Vgl. oben S. 10.

aber erwiesen, daß die Entstehung der drei Dörfer trotz ihres viel späteren Auftretens in den Urkunden in die erste Zeit bischöflicher Herrschaft im Salzforst zu versetzen ist.

Hinsichtlich aller übrigen in der 2. Kolonisationsperiode entstandenen Orte ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß ihre Entstehung unverhältnismäßig weit vor der Zeit ihrer ersten Erwähnung liegt, wofern wir von dem bereits früher behandelten Burkardrode[1]) hier absehen.

Im 1. Abschnitt der 2. Siedelungsperiode treten im Süden des Salzforstgebietes im Saalgrund Rod=Roth (1172)[2]) und Lure=Niederlauer (1143)[3]) auf, beide auf dem linken Saaleufer gelegen. Ersteres ist fuldischer Lehensbesitz, während sich Niederlauer in würzburgischen Händen befindet.[4])

Stark ist in dieser Zeit die Besiedelung des Ostrandes des Salzforstes und des nordöstlich an denselben anstoßenden Gebiets. An der Streu hinauf finden sich Heustreu (1143)[5]), Unsleben (1168)[6]) u. a.; außerhalb des Salzforstes tritt uns im N.O. desselben neben dem alten Elispu ein Schwesterdorf auf: Ober=Elsbach (1161)[7]); westlich von Bastheim ist Frickenhausen (1162)[8]) aufgekommen.

Von Norden aus beginnen nun auch die Vorstöße in das Salzforstgebiet selbst. Wohl von Elsbach aus — dies ist infolge der geographischen Verhältnisse und auch deshalb zu vermuten, weil Sondernau späterhin als Filiale in die Kirchengemeinde Ober=Elsbach eingegliedert erscheint[9]) — ist die Gründung von Sundernaha = Sondernau (1641)[10]) erfolgt. Liegt dieser Ort noch an der Peripherie des Bannwaldes, so ist das in demselben Jahre erwähnte Breitbach — Braidbach[11]) bereits 2—3 km von der Salzforstgrenze entfernt; in demselben findet sich frühzeitig neben dem würzburgischen auch bastheimischer Besitz, und dies legt die Vermutung nahe, daß die genannten Ritter schon hier, wie später in der ganzen Umgegend, an der Kolonisation beteiligt waren.[12])

[1]) Vgl. oben S. 16.

[2]) Reg. (Lang) München 1822 ff. I, 279; Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 133.

[3]) Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 126.

[4]) Im 12. Jahrh. finden wir nahe der Südgrenze des Salzforstes Poppenrode, Waldfenster und Gerode erwähnt (vgl. Roth, handschriftl. Ortslexikon und Eisenmann und Hohn, Topo=geogr.=statist. Lexikon von Bayern. Erlangen 1831/32).

[5]) Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 126.

[6]) Ebenda S. 132.

[7]) Roth, Ortslexikon s. h. v.

[8]) Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 130.

[9]) Stumpf, Topographie des . . . Amts Bischofsheim. Würzb. 1796. S. 21.

[10]) Reg. (Lang) I, 241 und Jäger, Geschichte Frankenlands III. Rudolstadt 1808. S. 319.

[11]) Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 129.

[12]) Ebenda die Regesten.

Am auffälligsten erscheint unter den Siedelungen dieser Zeit die Begründung von Waltpach=Burgwallbach, das nach Roth[1]) im 12. Jahrh. bekannt wird. Es ist nicht ersichtlich, was der Anlaß zu dieser mitten im Wald auf halbem Wege zwischen Neustadt und Bischofsheim entstandenen Niederlassung gegeben hat. Daran, daß die Ortschaft im Anschluß an den ständigen Aufenthalt eines in dem dortigen überaus wildreichen Revier etwa weilenden Wildmeisters aufgekommen wäre, ist nicht zu denken; denn zunächst ist es unwahrscheinlich, daß die damaligen Bischöfe bei ihrer geringen Jagdlust einen ständigen Jagdbeamten nach dem Salzforst entsandt hätten, sodann aber hätte man sicherlich, wenn es sich in jener Gegend um die Jagd handelte, eine dorfartige Niederlassung ganz gewiß verhindert. — Auch die Annahme wäre nicht einwandfrei, daß infolge des zunehmenden Verkehrs zwischen den beiden Städten des Salzforstgebiets, der das Brendthal entlang zog, im Interesse der Reisenden und ihrer Verpflegung oder auch zum Zwecke der Straßenzollerhebung die neue Siedelung daselbst entstanden sei, denn Wallbach liegt eben nicht an der Brend selbst, sondern in einem Seitenthale. — Hätte die später daselbst befindliche Burg von vornherein bestanden, so wäre das Aufkommen der Ortschaft im Anschluß an die erstere leicht erklärlich; doch dem steht der Umstand entgegen, daß die erste Nachricht über die dortige Veste erst aus dem Jahre 1338 stammt[2]), und es müßte dann ein überaus ungünstiger Zufall vorliegen, wenn eine kaum 2 Stunden von Neustadt entfernt liegende Burg, noch dazu in nächster Nähe einer vielbenutzten Verkehrsstraße, sich zwei Jahrhunderte lang jeglicher urkundlichen Erwähnung entzogen haben sollte.

Die Siedelungen im 2. Abschnitt der 2. Kolonisationsperiode erfolgen einmal im nordöstlichen Teile des Salzforstes zwischen Brend und Elz, sodann im Brendgrunde selbst, ferner im Süden des Salzforstgebiets und schließlich auch noch im Saalethal.

Die umfangreiche Kolonisation in dem erstgenannten Gebiete ist offensichtlich durch die Ritter von Bastheim stark beeinflußt, wenn nicht zum größten Teile auf ihre Thätigkeit zurückzuführen; das zeigt der reiche Besitz dieses Geschlechts in allen Ortschaften jener Gegend.[3]) Es sind dies neben dem älteren Braidbach noch Gechenowe = Geckenau (1528)[4]), Richersbach = Reiersbach und Trimprechtsrode = Rödles[5]), über Braidbach hinaus unmittelbar am Schweinberg. Die alten Ort-

[1]) Roth, handschriftl. Ortslexikon s. h. v.

[2]) Mon. Boic. 40 S. 189. Vgl. Würzb. Chronik (Bonitas Bauer) Neue Ausgabe I. Würzb. 1848. S. 505.

[3]) Wechterswinkler Regesten. Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 126 ff.

[4]) Ebenda S. 146.

[5]) Ebenda S. 142.

lichkeiten Wollbach und Lebenhan haben sich inzwischen zu größeren dorfmäßigen Siedelungen entwickelt, und so erscheint denn der Teil des Salzforstes links der Brend bereits zu jener Zeit durch Kolonisation so erschlossen, wie er uns noch jetzt auf den modernen Karten entgegentritt. Ein größerer zusammenhängender Waldkomplex hat sich nur zwischen der Brend und den Orten Reiersbach, Trimprechtsrode, Breitbach und Lebenhan erhalten, der sog. Sweneberg = Schweinberg (1267).[1]) Die Bezeichnung „Salzforst" kommt nunmehr für das Gebiet links der Brend völlig außer Gebrauch.

Das bei Sondernau gelegene Wizbach = Weisbach (1234)[2]) scheint nach der geographischen Lage von ersterem Ort aus besiedelt worden zu sein; auch hier ist der bastheimische Einfluß unverkennbar.[3])

An der Brend sind inzwischen auch Wegefurthe = Wegfurt (1234)[4]) und Sconenowe = Schönau entstanden; zuerst wohl Wegfurt; Schönau ist später eine Filiale der ersteren Pfarrei. Ihre Besiedelung erfolgte vermutlich von der Bischofsheimer, nicht von der Neustädter Seite her. In Schönau tritt auffallenderweise die Lehensherrlichkeit von Adligen noch in verhältnismäßig später Zeit ganz zurück; 1326 verkauft der Bischof das ganze Dorf Schönau an Wechterswinkel. — Die Brend hinauf ist zu gleicher Zeit Oberweißenbrunn[5]) entstanden; die von Weyers, welche daselbst wie in der ganzen Umgegend später recht umfangreichen Grundbesitz haben, dürften an der Besiedelung hervorragend beteiligt gewesen sein.

Der am unteren Laufe der Brend befindliche Kollertshof soll nach Rost[6]) bis ins 12. Jahrhundert hinaufreichen (Kadelogeshusen 1161); als Kalhartshusen findet er sich 1302 erwähnt.[7]) Vom Kollertshof waldeinwärts nach Süden liegt Windshausen. Ein urkundliches Zeugnis dafür, daß es im 13. Jahrhundert bereits bestanden habe, läßt sich nicht beibringen; doch der Stand seiner Entwickelung im 16. Jahrhundert läßt vermuten, daß es zu den älteren Ortschaften gehört; überaus wahrscheinlich wird diese Annahme im Hinblick auf eine Notiz aus dem Jahre 1529.[8]) Um entstandene Zweifel über die Verpflichtung der Windshausener Einwohner zur Erbhuldigung zu lösen, wurden in dem

---

[1]) Wechterswinkler Regesten. Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 126 ff.
[2]) Mon. Boic. 37 S. 261.
[3]) Vgl. Stumpf, Topographie des ... Amts Bischofsheim. Würzb. 1796. S. 29.
[4]) Mon. Boic. 37 S. 261.
[5]) Roth, handschriftl. Ortslexikon s. h. v.
[6]) Rost, Geschichte der fränk. Cisterzienser-Abtei Bildhausen im Arch. d. hist. Ver. 11 (1851) 1. S. 7.
[7]) Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 158.
[8]) Miscell. 1213.

genannten Jahre Erhebungen angestellt, aus denen sich ergab, daß Windshausen vor langen Jahren schon dem Stift angehört habe, daß es in der Folge während der unruhigen Fehdezeiten (in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts) [1]) dermaßen verheert worden sei, daß niemand daselbst wohnen blieb; erst später sei die „Wüstung" an die v. Weyers vererbt worden, die das Dorf wieder emporgebracht hätten.

Im Süden des Salzforstes wurde das ältere Burkardrode der Ausgangspunkt für das in der Nähe entstehende Wolpach = Wollbach (1244) [2]) und das nordwärts mehr in den Wald hineingeschobene Stangenrode (1244). Die erwähnten 3 Orte gehören zu jener Zeit fast ganz dem Grafen Otto v. Bodenlauben, der sie durch Tausch und Kauf von Würzburg erworben hatte. [3])

Im Saalethal war inzwischen die Bevölkerung immer dichter geworden, die bisherigen Siedelungen reichten nicht aus, und so entstanden denn an den Saalewindungen noch Hain = Hohn (1285)[4]), Nickersfelde (1225) [5]) und nach einander Unter- und Ober-Ebersbach (1230). [6]) Nickersfelde und Ebersbach sucht Graf Boppo von Henneberg vor 1230 dem Bischofe zu entreißen; er stützte seine Ansprüche sicherlich auf seine Beteiligung an der Besiedelung, die übrigens auch in Burkardrode und Wollbach vorzuliegen scheint [7]); doch geht aus dem Streite das Hochstift schließlich als Sieger hervor.

Die Zahl der Siedelungen, welche seit dem Übergange des Salzforstes an die Würzburger Bischöfe im Gebiet desselben entstanden, ist wie wir sahen, eine überraschend große; wenn wir uns auch von dem Umfange der einzelnen Ortschaften zu jener Zeit eine nur bescheidene Vorstellung machen dürfen, so müssen wir doch annehmen, daß die Bevölkerung im Salzforst gegenüber der Königszeit ganz unvergleichlich gewachsen ist. Das hätte für die Bischöfe eine beträchtliche Zunahme an Einkünften bedeutet, wenn in den neuen Niederlassungen die einzelnen Grundstücke dem Hochstift durchweg oder wenigstens in der Mehrzahl zinspflichtig gewesen wären. Das war indessen wegen der starken Beteiligung des Adels an der Kolonisation durchaus nicht der Fall, und was noch ursprünglich in bischöflichen Händen gewesen sein mochte, wurde infolge der finanziellen Mißwirtschaft durch Verkauf und Verpfändung dem Hochstift meist wieder entfremdet.

---

[1]) Würzb. Chronik (Bonitas Bauer) I. Würzb. 1848. S. 505.
[2]) Reg. (Lang) München 1822 ff. II, 349.
[3]) Arch. d. hist. Ver. 5 (1839) 2. S. 59, 61.
[4]) Ebenda S. 63.
[5]) Mon. Boic. 37 S. 216.
[6]) Ebenda S. 232.
[7]) Reg. (Lang) III, 21. Mon. Boic. 37 S. 232.

Es ist nur natürlich, daß nach dieser langen Kolonisationsperiode ein Stillstand in der Anlegung von Neubrüchen und der Begründung neuer Niederlassungen eintrat; wie gewöhnlich folgte auch hier ein Zeitraum des Ausbaues der vorhandenen Siedelungen. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts mochten die bisher erwähnten Orte durchweg bereits bestanden haben, wenn ihre erste Erwähnung auch mitunter zwei oder auch drei Dezennien später erfolgt; seit diesem Zeitpunkt ruht die Neusiedelung vollständig; nicht ein einziges Dorf entsteht von da ab während des jahrhundertelangen Zeitraumes bis 1500!

Der Hauptgrund für diesen Stillstand lag in der vollständigen Befriedigung des Siedelungsbedürfnisses. Es fehlt im Salzforst nicht an dem gewöhnlichen Kennzeichen einer übersättigten Kolonisation.[1]) Die für Dorfanlagen sich gut eignenden Örtlichkeiten waren bereits ausgenützt; man versuchte die Siedelung auch an wenig günstigen Stellen; die Folge war, daß die Kolonisationsversuche fehlschlugen. So erging es im Salzforst der Siedelung Lutenahe = Leutenau, nordöstlich von Bischofsheim; 1231 wird die villa Lutenahe erwähnt[2]), 1447 ist von einer Wüstung daselbst die Rede.[3]) Auch bei Weisbach finden wir später eine Wüstung Greffenhein = Gräfenhain[4]), bei Unterweißenbrunn die Wüstung Altenbrende[5]) vor.

Neben dieser primären Ursache für den Stillstand der Kolonisation seit der Mitte des 13. Jahrhunderts äußerten noch andere sekundäre ihre Wirkung.

In der Folgezeit, namentlich im 14. Jahrhundert, raffte die Pest, der sog. schwarze Tod, in Deutschland Millionen von Menschen dahin[6]); auch das Salzforstgebiet blieb nicht verschont[7]), und so war ein Bevölkerungsüberschuß, der etwa zur Neusiedelung hätte verwendet werden können, nicht vorhanden.

Es ist auch überaus wahrscheinlich, daß die Bischöfe weiterhin nicht mehr gewillt waren, Neubrüche vornehmen zu lassen, zu denen sie, wie die Dinge einmal lagen, die Hilfe der Adelsgeschlechter hätten in Anspruch nehmen müssen, die nur um den Preis einer weiteren Ausdehnung der ohnehin im Salzforst einen so breiten Raum einnehmenden Lehens-

---

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. I, 1. Leipz. 1886. S. 130.

[2]) Mon. Boic. 37 S. 245.

[3]) Würzb. Archiv K. 260.

[4]) Ger. Bischofsheim 176 (VI).

[5]) Vgl. oben S. 20 Anm. 1.

[6]) Arch. d. hist. Ver. 11 (1851). S. 27: Im Jahre 1313 wurden die meisten Fluren in Deutschland durch Hagelschlag, Hungersnot und darauf folgende Pest entvölkert; in Würzburg starben allein 5000.

[7]) Schumm, Geschichte der Stadt Bischofsheim. Würzb. 1875. S. 52.

berechtigungen der Adligen zu erkaufen war und die Gefahr einer Entziehung vogteilicher Rechte gleichfalls mit sich brachte.

Abgesehen davon hatten aber die Bischöfe den Wert des Waldes allmählich schätzen gelernt; das ergibt sich aus den Streitigkeiten mit den Grafen von Henneberg wegen der Befugnisse der letzteren im Salzforst (1232)[1]) und noch mehr aus der Begründung eines eigenen erblichen Forstmeisteramtes zu dem ausgesprochenen Zweck einer besseren Administration der Rhönwaldungen. — Wohl ein Drittel des Salzforstgebietes war mit Siedelungen durchsetzt und der Wald daselbst verdrängt worden; so sollte wenigstens das Übrige, der Forst zwischen der Brend und der fuldischen Grenze, als geschlossener Waldkomplex den Nachkommen erhalten bleiben.

II. Kapitel.

Waldwirtschaft.

1. Abschnitt.

Forstverwaltung.

Über die Art der Verwaltung und Bewirtschaftung des Salzforstes in den ersten drei Jahrhunderten würzburgischer Herrschaft finden sich nur wenige dürftige Bemerkungen vor, vermöge deren allein es kaum gelingen würde, sich ein noch so flüchtig umrissenes Bild der damaligen Verhältnisse im Walde zu machen. Für letzteren Zweck kommt uns indessen die Eigenschaft des Salzforstes als eines ursprünglich königlichen Bannwaldes zu statten. Besonders durch die eingehenden Bestimmungen mehrerer Kapitularien Karls d. Gr., dieses Meisters in der Organisation einer für die damalige Zeit hochentwickelten Verwaltung der königlichen Krongüter, sind wir in die Lage versetzt, uns die Verhältnisse im Salzforst zur Zeit seines Überganges an Würzburg, in den Hauptzügen wenigstens, vorstellen zu können.

An die Stelle der ausgezeichneten königlichen Administration etwas Besseres zu setzen, waren die Bischöfe nicht im stande; die gesamte Villikationsverfassung Karls d. Gr. wurde vielmehr nach und nach allgemeines Muster und Vorbild für die Organisation großer Grundherrschaften[2]), mit ihr natürlich auch ihre Bestimmungen, die sich auf die zu den Pfalzen gehörigen Waldungen bezogen.

[1]) Jäger, Geschichte Frankenlands III. Rudolst. 1808. S. 158.

[2]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. Leipzig 1879. S. 324.

Die Formen, in denen sich die Bewirtschaftung des Waldes überhaupt vollzieht, sind überaus stabile: dies ist in der Natur der Waldwirtschaft begründet und gilt in besonders hohem Grade für die früheren Zeiten, wo auch die Landwirtschaft jahrhundertlange Zeiträume brauchte, um sich langsam von Stufe zu Stufe zu entwickeln.

So ist auch im Salzforst thatsächlich der Unterschied zwischen dem Stand der Waldwirtschaft in der Königszeit und demjenigen zu Beginn des 14. Jahrh., wie wir ihn aus dem Weistum über den Salzforst von 1326 [1]) kennen lernen, ein gar geringer; wie wir im folgenden sehen werden, ist eine Fortentwickelung nur in wenigen Beziehungen zu konstatieren.

Unter den deutschen Königen [2]) waren für die mit den Pfalzen meist verbundenen Waldungen eigene Ministerialen, die forestarii, bestellt, denen der Waldschutz anvertraut war; neben ihnen kamen noch custodes nemoris vor. [3]) Die forestarii waren hörige, selten freie Leute [4]), die auf königlichen Bauernhöfen saßen, welche man ihnen als Dienstland verliehen hatte. Sie hatten von den Forsthufen Getreideabgaben zu entrichten; von Dienstleistungen außer jenen, welche ihr Amt mit sich brachte, waren sie jedoch frei. Die Erblichkeit ihres Amts ist für jene Zeit nicht nachweisbar. Sie unterstanden dem judex villae oder Hofrichter, dem obersten Verwaltungsbeamten eines königlichen Hofgutes, dem die Sorge für den Wald und auch der Wildschutz oblag. Die wichtigsten Funktionen der forestarii waren: Übertretungen der Wildbannbestimmungen zu wehren und die Übelthäter zur Strafe zu bringen, das Einfehmen der Schweine zur Mast, die Überwachung der Weidenutzung und der Holzentnahme.

Das Jagdwesen war von der Obhut über den Forst ganz getrennt; venatores und falconarii wurden nur von Zeit zu Zeit auf die Landgüter geschickt, um Vorkehrungen für den Unterhalt des Wildes und gegebenen Falls für die zu veranstaltenden Hofjagden zu treffen.

In der jährlich zu Weihnachten abzulegenden Rechnung der judices villae finden sich auch zwei besondere Titel für Einnahmen aus dem Forst: einer für die eingenommenen Geldstrafen wegen Verletzung des Königsbannes und ein anderer für die Einkünfte ex forestibus. —

---

[1]) Mon. Boic. 39 S. 277.

[2]) Vgl. für das Folgende: Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879. S. 87 ff., Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. II, Berlin 1872. S. 47 ff. und Schwappach, Grundriß der Forst- u. Jagdgeschichte Deutschl. Berlin 1883. S. 25 ff.

[3]) Bernhardt a. a. O. S. 48: „Ihre Funktion ist wohl eine rein schützende gewesen."

[4]) Roth a. a. O. S. 76.

Eine nur zeitweilige Kontrolle über die Forstbeamten und ihre Amtsführung wird auch durch die Königsboten ausgeübt.

Auch im Salzforst war die Verwaltung zur Zeit der königlichen Herrschaft sicherlich in gleicher Weise geordnet. In dem Schenkungsinstrument vom Jahre 1000[1]) sind die forestarii unter den an Bischof Heinrich gekommenen Personen nicht eigens aufgeführt, wie dies sonst in derartigen Urkunden öfters der Fall ist. Vermutlich ist das mit den „silvis forestatis venationibus bannis" jedenfalls mitübergebene Forstpersonal unter den an Würzburg übereigneten servi und mancipia zu suchen. In diesem Falle wären die forestarii im Salzforst durchweg unfreie Leute gewesen und hätten erst später unter bischöflichem Regiment, unter dem sich die Zahl der freien Unterthanen immer weiter mehrte, die Freiheit erlangt. Auch die im Salzforst uns um das Jahr 1300 entgegentretende Erblichkeit des Försteramtes ist erst unter den Bischöfen entstanden; sie hat sich später bis zur Qualität eines wirklichen Erblehens ausgestaltet.[2])

Die Verknüpfung des Försteramtes mit der Forsthube, die später übrigens bethfrei[3]) war, blieb während der ersten drei Jahrhunderte würzburgischer Herrschaft bestehen. Von einer Besoldung der Förster in Geld wird nirgends etwas erwähnt; den Hauptteil ihres Einkommens machte der Ertrag ihrer Forsthufen aus; zudem hatten die Förster ein unbeschränktes Holzbezugsrecht und die Befugnis, ihre Schweine gebührenfrei zur Mast eintreiben zu lassen, letzteres im Gegensatz zur Praxis der Karolingerzeit, in welcher allen niederen Ministerialen eingeschärft wird, bei der Zahlung des Schweinezehnten der übrigen Bevölkerung mit gutem Beispiele voranzugehen.[4])

Die Funktionen der Förster blieben unter der hochstiftischen Regierung die gleichen wie früher; doch nahm im Laufe der Zeit mit der steigenden Wertschätzung der Holzbestände ihre auf die Überwachung der Holzentnahme aus dem Salzforst gerichtete Thätigkeit gegenüber der früheren Zeit einen breiteren Raum ein, während ihre Arbeitslast hinsichtlich des Einfehmens der Schweine mit der schon seit dem 9. Jahrh. immer mehr zurückgehenden Schweinehaltung[5]) sich verminderte.

Hinsichlich der Beaufsichtigung waren die Förster den nunmehr bischöflichen höheren Beamten in ähnlicher Weise unterstellt, wie bisher den königlichen judices villae; es scheinen fortan die advocati oder

---

[1]) Mon. Boic. 28 Nr. 185.

[2]) Lehensachen 4891 Fasc. 156: Conradus et Hartungus forstere de Bocklet receperunt ab Episcopis in feudum officium foresti.

[3]) Weistum von 1326.

[4]) Roth, Geschichte des Forst- u. Jagdwesens in Deutschl. Berlin 1879. S. 88.

[5]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. I, 1. Leipz. 1886. S. 520.

Vögte, denen die späteren Amtleute im wesentlichen entsprechen, die Aufsicht über das Forstpersonal geführt zu haben. Doch trat ihr diesbezüglicher Einfluß je länger je mehr zurück, und zwar deshalb, weil einerseits die Ausgestaltung des Försteramts zu einem erblichen immer größere Fortschritte machte und die Selbständigkeit der Förster damit wuchs, und anderseits die Forstreviere mit der fortschreitenden Besiedelung sich immer weiter in das Waldinnere hineinerstreckten und die Amtsthätigkeit der Förster sich aus diesem Grunde nur schwer kontrollieren ließ.

Die „Vogtei über den Salzforst", welche wir urkundlich erst im Jahre 1317 [1]) erwähnt finden, wo sie von den Grafen von Henneberg als zu ihrem Burggrafenamt gehöriges Afterlehen auf das Geschlecht der Voite von Salzburg übertragen wird, reicht ohne allen Zweifel weit zurück. Gerade die Bemessung der vogteilichen Bezüge auf den 3. Teil an sämtlichen Nutzungen des Salzforstes läßt die Vermutung Schultes' [2]) als überaus glaubhaft erscheinen, daß ein Zusammenhang zwischen dem durch die hennebergischen Ahnherrn als Gaugrafen des Grabfeldes — dem die Salzburg mit ihrem Waldgebiet zugehörte — statt der Besoldung bezogenen Dritteil des Genusses an den königlichen Gütern einerseits und den Bezügen aus der Salzforst-Vogtei anderseits sicherlich bestehe. Es ist den Popponen, den späteren Hennebergs, welche bislang die Gaugrafenwürde zur Zufriedenheit des Königs verwaltet hatten, von dem neuen bischöflichen Herrn die Advokatie, in deren Besitz wir das Geschlecht z. B. 1161 finden[3]), jedenfalls gleich nach dem Erwerb des Salzforstes verliehen worden.

Ursprünglich scheinen auch administrative Befugnisse mit der Salzforst-Vogtei verbunden gewesen zu sein; so wird die Einräumung verschiedener Nutzungsbefugnisse zu Gunsten des neugegründeten Klosters Bildhausen durch den advocatus und comes urbanus Boppo vollzogen.[4]) Mit der Beseitigung des hennebergischen Burggrafenamtes, zu dem die Vogtei über den Salzforst gehörte, fielen die etwaigen Amtsbefugnisse der Grafen im Salzforst für jeden Fall hinweg; doch wurden den Hennebergs die bisherigen Einkünfte aus dem Burggrafenamt, also auch aus der Salzforstvogtei, als sog. „Unterburggrafenamt" weiter belassen.[5]) Zur Zeit des Weistums von 1326 und auch schon länger vorher, da ja die im Weistum fixierte Rechtsübung der Ent-

[1]) Reininger, Die Kaiserburg Salzburg im Arch. d. hist. Ver. 25 (1881) 1. S. 131.

[2]) Schultes, Diplomatische Geschichte des Gräfl. Hauses Henneberg I. Hildburghausen 1788. S. 21. Anm.

[3]) Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis. Codex probationum. San Blas. 1794. S. 46.

[4]) Arch. d. hist. Ver. 25 (1881) 2 u. 3. S. 297, 303, 306.

[5]) Mon. Boic. 39, S. 277, 278.

stehung des Gewohnheitsrechts entsprechend auf langjähriger Gepflogenheit beruht, haben die Grafen von Henneberg im Salzforst ausschließlich Nutzungsbefugnisse, und der von ihnen im Walde gehaltene Knecht ist lediglich dazu bestimmt, darüber zu wachen, daß seine Herrschaft in ihrem Anrecht auf den 3. Teil an allen Forstgefällen nicht verkürzt werde; nur zur Sicherung dieser Ansprüche ist ihm ein Pfändungsrecht gegenüber denjenigen gegeben, welche sich ohne Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben im Salzforst beholzen.

Hinsichtlich der Verwaltungsorganisation sind die ersten drei Jahrhunderte würzburgischer Herrschaft im Salzforste durch eine überaus große Selbständigkeit der Förster gekennzeichnet, was natürlich bei der mangelhaften Qualifikation derselben die Gefahr einer willkürlichen und eigennützigen, ja auch unredlichen Amtsführung in sich barg. Thatsächlich wurde schon vor Ausgang des 13. Jahrh. die Begründung einer wirksamen Kontrollinstanz, des Forstmeisteramtes, erforderlich.

---

2. Abschnitt.

Forstnutzung.

A) Jagd.

Solange der Salzforst ein königlicher Bannwald war, wurde es daselbst wie überall mit der Durchführung des Wildbannes überaus streng gehalten; von irgend welchen herkömmlichen Jagdberechtigungen anderer neben dem Bannherrn war zu jener Zeit keine Rede. Der König entsandte von Zeit zu Zeit seine Jäger und Falkner zur Bejagung der Reviere nach den einzelnen Kronwaldungen.

Mit dem Übergang des Salzforstes an das Hochstift vollzog sich hierin eine Änderung. Die damaligen Bischöfe übten die Jagd nicht selbst aus und hatten gar kein Interesse an der Hegung des Wildes; erst im 15. Jahrh. wird unter Bischof Gottfried von Limburg die erste bischöfliche Wildfuhr angelegt.[1]) Den neuen Herren war im Gegenteil daran gelegen, die weiten Waldungen durch Siedelung nach Möglichkeit zu erschließen und sich durch Mehrung ihrer abgabepflichtigen Unterthanen reichlicher fließende Einnahmequellen zu schaffen. Freilich wurde anderseits die Jagd keineswegs freigegeben. Prinzipiell blieb es beim Verbot derselben, aber in der Zulassung von Ausnahmen wurde man weit milder; das ist aus den wohl schon in diesen ersten Jahrhunderten hochstiftischer Regierung entstandenen Jagdberechtigungen der Adligen

[1]) Lehensachen 4891 fasc. 156: Verhandlungen zwischen den Forstmeistern und Claus v. Dettelbach.

zu ersehen, die wir später im Salzforst so allgemein verbreitet finden.[1]) Diese Jagdbefugnisse sind sicherlich darauf zurückzuführen, daß den höheren Ministerialen (besonders den Vögten), aus denen ja der niedere Adel hervorging, wie später durchweg den höheren bischöflichen Beamten die niedere Jagd zugestanden worden war.[2]) Später kam es so weit, daß sich der gewohnheitsrechtliche Satz herausbildete, jedem im Salzforstgebiet ansässigen Adligen stehe von seinem adligen Ansitze aus auch ohne spezielle Verleihung die niedere Jagd zu.

Den Bauern ist es auf dem Gebiet des Salzforstes nie gestattet worden, für ihren Hausbedarf einen Hasen oder dergleichen in ihrer Dorfmarkung zu fangen, wie dies andernorts öfter erlaubt wurde.[3]) Das geschah auch nicht, als einzelnen Dörfern besondere Gemeindehölzer zugewiesen worden waren. Eine einzige auf eine derartige Befugnis hinweisende Bemerkung findet sich im Salbuche des Amts Neustadt bezüglich der Ortschaft Nieder-Lauer, die hart an der Grenze des Salzforstgebietes gelegen ist. Die fragliche Notiz erscheint zum mindesten darin unglaubwürdig, daß sie von einer früheren Befugnis der Bauern zur Hirschjagd berichtet. Sie lautet: „Es soll vff ain Zaitt vor alterss ettwa zu recht gesprochen worden sein, daß die Inwohner zu Niederlauer in Ihrer fluhrmarckung hirsch, hassen, huner zu sahen macht gehabt haben sollen, dessen man Ihnen aber nit mehr gestendig".[4])

Die Jagd auf Hochwild blieb im Salzforst wie früher ohne ausdrückliche Spezialkonzession streng untersagt. Freilich mochten bei der mangelhaften Kontrolle Überschreitungen der allmählich zugestandenen Befugnisse zur niederen Jagd sich nicht vermeiden lassen; so mancher Hirsch wurde gewiß unerlaubterweise erlegt; doch das konnte an der streng festgehaltenen rechtlichen Auffassung nichts ändern, daß die Jagd auf Hochwild einzig und allein den Bischöfen zustehe. — In dem Weistum von 1326 findet sich die Jagdberechtigung der Grafen von Henneberg, bezüglich deren man am ehesten eine Ausnahme zugestanden hätte, eng begrenzt; sie dürfen jährlich nur drei Hirsche „fahen", je einen in der „roete, der brunst und der veiste". Die Festsetzung dieser Bestimmung erfolgte, wenn nicht früher, so doch gewiß im Lauer'schen Vertrage von 1232[5]), in welchem unter anderem Vorkehrungen für die präzise Abgrenzung der hennebergischen Jagdberechtigungen getroffen wurden. — Wie im übrigen das Recht auf die Jagd seitens der Bischöfe

---

[1]) Vgl. die Salbücher von Neustadt und Aschach.

[2]) Roth, Gesch. des Forst- u. Jagdwesens in Deutschl. Berlin 1879. S. 269. Schwappach, Grundriß der Forst- u. Jagdgeschichte Deutschl. Berlin 1883. S. 52.

[3]) Roth a. a. O. S. 270.

[4]) Salbuch v. Neustadt s. v. Niederlauer.

[5]) Jäger, Geschichte Frankenlands III. Rudolst. 1808. S. 158.

genutzt wurde, läßt sich aus den Quellen nicht ersehen; doch ist wohl anzunehmen, daß schon damals wie auch in späterer Zeit die Jagd gegen Entgelt „in Bestand" verliehen wurde, denn die Entsendung einer bischöflichen „Jägerei" nach den entlegenen Rhönwaldungen ist für jene Zeit kaum anzunehmen.

Bei der Unvollkommenheit der Schußwaffen — bis ins 12. Jahrh. bediente man sich ausschließlich des Bogens und der Pfeile, und erst damals wurden letztere durch die Armbrust verdrängt — steht unter den Jagdmethoden der Fang des Wildes obenan[1]), eine überaus unvollkommene Jagdart, bei der das Wild ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht erbeutet und oft übermäßig gemartert wird; mitunter verdirbt auch das Wildpret, wenn die Besichtigung der Fallen nicht rechtzeitig geschieht.[2]) In dem zu Würzburg gehörigen Mellrichstadter Wildbannbezirk, der nordöstlich an der Salzforstgrenze liegt, wo also die Jagdarten mit den im anstoßenden Salzforst üblichen gewiß identisch waren, werden als solche besonders genannt[3]): laqueos tendere und pedicas abscondere. Laquei sind Halsschlingen, vielleicht mit einer Vorrichtung zum Emporschnellen versehen, pedicae dagegen Fußangeln zum Festhalten des Wildes an den Läufen. Damit sind aber die Fangarten nicht erschöpft; sicherlich bediente man sich namentlich zum Fang der großen Raubtiere, der Bären und Wölfe[4]), auch der foveae und fossae, das sind Erdgruben zum Fang der Tiere wohl mit Hilfe von Köder.

Der Wildstand ist in jener Zeit ein viel bedeutenderer gewesen als später, weil der Zusammenhang des Waldes durch Siedelungen noch wenig unterbrochen war; Hirsche, Rehe und Wildschweine machten neben den zahlreichen großen Raubtieren nach obiger Urkunde den Hauptteil des Wildes aus.

Bestimmungen über eine Schonzeit finden sich für die erste Periode nicht vor. Es ist auffällig, daß der Graf von Henneberg gerade in der Zeit der Hirschbrunst zu jagen angewiesen wird, während anderwärts die Jagd eben in der „Brünste" verboten ist. — Der Weistümersatz von 1326, daß das Wild innerhalb der Bannmeile „Friede" habe, reicht in Anbetracht seiner Spruchform in frühe Zeit zurück; durfte aber das Wild an der Peripherie des Salzforstes nicht gejagt werden, so weit „eines Hornes Schall" reicht, so war ein Wildfolgerecht, wie es sonst frühzeitig in den Volksrechten sich findet[5]), im Salzforstgebiet zu jener Zeit unmöglich.

---

[1]) Roth, Gesch. des Forst- u. Jagdwesens in Deutschland. Berl. 1879. S. 71.

[2]) Schönberg, Handb. d. polit. Oecon. II. 3. Aufl. Tüb. 1891. S. 305.

[3]) Im Jahre 1031. Mon. Boic. 29. S. 32.

[4]) Roth a. a. O. S. 71. Weil die großen Raubtiere nicht zu den gebannten Wildarten gehörten, wurden sie in der Urkunde nicht berücksichtigt.

[5]) Roth a. a. O. S. 56.

Während in den königlichen Bannforsten Jagdfrevel mit der Strafe des Königsbannes von 60 solidi[1]) bedroht waren, betrug in dem an den Salzforst grenzenden Mellrichstadter Forst die Wildbannstrafe für jeden einzelnen Übertretungsfall nicht weniger als 10 // Gold[2]), das zur Hälfte „kamerae nostrae“ d. i. derjenigen König Conrads II., zur anderen an die Würzburger Kirche zu zahlen war. Dieser hohe, von anderen als ganz reichen Leuten nicht beizutreibende Betrag legt die Vermutung nahe, daß man bei der Strafansetzung ausschließlich die Vornehmen im Auge hatte. Vielleicht war für den benachbarten Salzforst die Strafhöhe eine ähnliche, doch fehlen hierüber Angaben.

Wann an die Stelle der Geldstrafen für Jagdfrevel die Leibesstrafen der Weistümer getreten sind, läßt sich nicht angeben, doch dürfte man die Zeit ihrer Einführung nicht über die Mitte des 13. Jahrh. zurückversetzen, da in der ersten Hälfte des letzteren noch die Anschauung der Rechtsbücher, in Süddeutschland namentlich des Schwabenspiegels, auch in den freilich unter einander im einzelnen variierenden Lokalrechten zum Ausdruck kommen mochte, in denen die Leibesstrafe für Jagdfrevel noch ausdrücklich ausgeschlossen wird.[3])

B) Fischerei.

Neben der Obhut für das Wild war in der 1. Periode ebenso wie später auch die Aufsicht über die Gewässer des Salzforstes und die Fischerei den Förstern anvertraut. Das geht namentlich aus der Einbeziehung des Wassers unter die Objekte hervor, welche in der Folge der Amtsgewalt der Forstmeister unterstellt wurden[4]); der Geschäftskreis der letzteren war der Art (nicht dem Umfang) nach derselbe wie bisher derjenige der einzelnen Förster.

Die Ausübung der Fischerei war freilich in andere Hände gelegt. In einer Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrh.[5]) ist von einem mansus in Kadelogeshuse (es ist dies nach Ussermann das spätere Neuhaus bei Neustadt a. d. Saale) die Rede, „qui ad officium piscatoris pertinebat“ und 30 Morgen umfaßte, die an der Brend lagen.

---

[1]) 60 Schill. Karls d. Gr. = 3 Pfund Silber (à 409 g). Der Wert von 60 Schill. war im Jahre 794 gleich demjenigen von etwa 120 hl Roggen. (Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879. S. 20.)

[2]) In Osnabrück wurde durch Heinrich II. für die Verletzung des Wildbanns eine Strafe von 100 Pfund reinen Goldes (!) angedroht. (Roth a. a. O. S. 343.)

[3]) Roth a. a. O. S. 343.

[4]) Weistum v. 1326. „woge“ = Wasser.

[5]) Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis. Codex probationum. San. Blas. 1794. S. 46.

Hiernach scheinen die Fischer zu jener Zeit ganz ebenso wie die Förster und auch die Zeidler auf Diensthufen gesessen zu haben. — Der Erlös für die gefangenen Fische wurde gewiß den bischöflichen Rechnungsbeamten übergeben.

Ob die würzburgischen Ministerialen allgemein das Recht des Fischfangs in den Salzforstgewässern besessen haben, ist zweifelhaft. Dem Kloster Bildhausen verleiht Bischof Heinrich 1161 „nudum usum, qui episcopis et ministerialibus S. Kyliani est communis in sylva Salzforst ... videlicet in pascuis et animalibus pascendis, in aquis aquarumque decursibus et in lignis ...“[1]) Es wäre möglich, diese Stelle dahin zu verstehen, daß unter dem „usus in aquis“ die Fischereiberechtigung einbegriffen sei, doch könnte man bei demselben auch nur an die Benutzung der Triebkraft des Wassers etwa für Mühlen denken, worauf der Zusatz „aquarumque decursibus“ hinzudeuten scheint. Auch der Umstand fiele zu Gunsten der letzteren Auffassung in die Wagschale, daß unmittelbar vorher neben dem Recht „in pascuis“ ganz genau und fast pleonastisch auch noch eigens von den animalia pascenda gesprochen wird, während der pisces, wie zu erwarten wäre, nachher nicht gedacht ist. —

Doch wird die Verleihung von Fischereiberechtigungen im einzelnen an die Vögte, Amtleute u. a., die uns in der späteren Zeit als die regelmäßige Form der Fischereinutzung im Salzforst entgegentritt, analog dem bereits früher erwähnten Recht auf die niedere Jagd, ebenfalls in der 1. Periode ihren Anfang genommen haben. Auch durch eigenmächtige Nutzung, der nicht rechtzeitig widersprochen worden war, entstanden wohl Fischereiberechtigungen, die sich später als althergebracht nur schwer beseitigen ließen. So haben die Grafen von Henneberg auch bezüglich der Fischerei das Maß der ihnen zustehenden Gerechtsame überschritten, und erst durch den entschiedenen Einspruch der Bischöfe wurden sie gezwungen, den Umfang ihrer Berechtigungen durch den erwähnten Schiedsspruch von 1232 genau umgrenzen zu lassen. Ob die Grafen befugt waren, auf dem Salzforstgebiet ständig einen eigenen Fischer zu halten, wie sie später unter Berufung auf ein älteres Verzeichnis ihrer Lehenstücke[2]) behaupten, läßt sich nicht entscheiden; die Weistümer enthalten keine analoge Bestimmung; thatsächlich haben die Hennebergs jedoch das behauptete Recht lange, wohl schon in der 1. Periode ausgeübt.

---

[1]) Ussermann a. a. O. (S. 36 Anm. 5.)

[2]) Lehenbrief der Voite von Salzburg von 1482 in M. S. f. 215 (Histor. Verein zu Würzburg).

C) Weide und Mast.

Ein überaus wichtiger Punkt in der Salzforstnutzung war in den ersten drei Jahrhunderten würzburgischer Herrschaft die Schweinemast und die Viehweide. Nahm auch schon seit dem Ende des 9. Jahrh. das Übergewicht, das die Schweinezucht in der Gesamtviehhaltung gehabt hatte, allmählich ab, so war doch auch noch in der folgenden Zeit bei dem großen Buchen- und Eichenbestand des Salzforstes die Gelegenheit zu ausgedehnter Schweinemast zu günstig, als daß sie nicht hätte genutzt werden sollen. Zudem waren die Bischöfe in der Gestattung des Schweineeintriebs weit liberaler als die bisherigen Grundherren. Daß den Ministerialen gebührenfreier Eintrieb der Schweine zugestanden wurde, ist bereits erwähnt worden; auch durften sie ihr übriges Vieh ungehindert im Salzforst weiden lassen.[1]) Die im späteren Mittelalter hergebrachte Übung, daß jeder Bewohner des Salzforstgebietes zwei oder ein Schwein unentgeltlich zur Mast einschlagen durfte, hat sicherlich in den Gewohnheiten der früheren Jahrhunderte ihre Wurzel, nur mochte damals eine Beschränkung der Zahl noch nicht erfolgt sein; ebenso ist die den einzelnen Ortschaften gestattete Waldweide des gehörnten — mitunter auch des ungehörnten — Viehs sicher älteren Ursprungs; sie fand nur darin eine Grenze, daß die Heerden die Nacht nicht im Walde zubringen durften.

Die Gründe für diese weitgehende Liberalität der Bischöfe sind wohl folgende. Einmal konnte bei dem Mangel jeglicher Waldpflege in jener Zeit und der ebensowenig üblichen Einhegung von Forstrevieren wegen des Wildes den Bischöfen nichts daran liegen, ihren Unterthanen die Gelegenheit zur Viehhaltung, die in so reichem Maße vorhanden war und sonst ungenutzt blieb, zu nehmen; sodann aber lag die Erwägung nahe, daß die mit der Eröffnung des Waldes zu Weidezwecken gegebene Möglichkeit einer Erweiterung des Nahrungsspielraums durch ausgedehntere Viehzucht eine Vermehrung der Bevölkerung herbeiführen würde, deren Konsequenz die Steigerung der bischöflichen Einnahmen aus grundherrlichen Gefällen sein mußte. Es lag auf der Hand, daß der hierdurch erzielbare Vorteil größer war als derjenige, welcher sich aus der Erhebung eines Weidegeldes ergeben hätte, denn größere Beträge wären gewiß nicht eingekommen, wie das relativ geringe Weidegeld selbst noch im 16. Jahrh. zeigt.[2]) Aber selbst ohne eine derartige auf die Zukunft bezugnehmende Erwägung mußten die Bischöfe zur Durchführung ihrer kolonisatorischen Thätigkeit die Bedingungen

[1]) Ussermann a. a. O. (Siehe oben S. 36 Anm. 5.)

[2]) Vgl. die Salbücher im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg.

für die Ansetzung und Existenz von Ansiedlern möglichst günstig gestalten, und hier stand bei der hohen Bedeutung der Viehzucht neben dem wenig entwickelten Ackerbau und dem fehlenden Gewerbebetriebe die Beschaffung ausreichender Weidegelegenheit in erster Linie.

D) Holznutzung.

Die Holznutzung stand im Salzforst in der ersten Periode sehr zurück hinter derjenigen aus Jagd, Fischerei und Weide; es waren ihr durch die geringe Bevölkerungszahl und den Mangel jeglicher Möglichkeit, das so massenhaft vorhandene Holz durch Verkauf zu verwerten, sehr enge Grenzen gezogen. So erklärt es sich, daß man noch ganz auf dem Standpunkt des Spruches aus Vrîdanks Bescheidenheit stand:

Dem rîchen walt es lützel schâdet
ob sich ein man mit holze ladet.[1])

Die wenigen aus der Königszeit herrührenden Siedelungen im Saalethal konnten den meilenweit nach Westen sich erstreckenden Holzbeständen keinen Eintrag thun, selbst wenn die Bewohner ein wenig verschwenderisch mit dem Holze umgingen; dies war aber im Übermaß nicht zu befürchten, weil die bestehenden Siedelungen als bischöfliche Hofgüter der Aufsicht von Beamten unterstanden, welche mißbräuchlicher Nutzung entgegenzutreten in der Lage waren.

Soweit übrigens das Interesse der Bewohner an der Mastfrucht in Betracht kam, wies der eigene Vorteil sie darauf hin, mit den Holzbeständen sorgsam umzugehen; Eichen und Buchen, die das notwendige Eckerich liefern mußten, waren unbedingt zu schonen, und so kam man schon frühzeitig zu der Unterscheidung von „fruchtbaren" und „unfruchtbaren" Bäumen; nur die letzteren, das „Kalt holz", wurden bald ausschließlich zu Feuerungszwecken verwendet.[2])

Solange es nur Niederlassungen gab, die als bischöfliche villae unter der Leitung von fürstlichen Beamten bewirtschaftet wurden, war es entbehrlich, den einzelnen villae für die Holznutzung besondere Waldbezirke zuzuweisen; man schlug das Holz im herrschaftlichen Walde je nach Bedürfnis. Das änderte sich jedoch mit dem Aufkommen von Dörfern, in denen es keine bischöflichen Salländereien und deshalb auch keine bischöflichen Beamten gab; es war bei der fehlenden Kontrolle nicht ratsam, den

---

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. I, 1. Leipzig 1886. S. 517.

[2]) Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879. S. 114. Das „Kalt holz" heißt an anderen Orten: Urholz, Doufholz, ligna infructuosa.

Bauern ein uneingeschränktes Nutzungsrecht in den bischöflichen Forsten einzuräumen, und so entschloß man sich, den Dorfschaften eigene Waldbezirke zu Gemeindeeigentum zu übergeben, aus denen in erster Linie das Bau- und Werkholz für ihre Zwecke zu entnehmen war. Mit dem Brennholz war man weit freigebiger: es wurde auch fernerhin den Bewohnern des Salzforstes nicht gewehrt, ihren Bedarf an Brennholz aus dem herrschaftlichen Walde zu decken, eine Erlaubnis, welche für die einzelnen Gemeinden um so wichtiger werden mußte, je mehr die Bevölkerung anwuchs; die Beholzung im Gemeindewald stand nämlich allein den Hubeninhabern zu; diejenigen, welche nicht auf berechtigten Hofstellen saßen, waren ausschließlich auf die Entnahme von Holz aus den herrschaftlichen Waldungen angewiesen.

Allmählich wurde eine Abnahme der Holzvorräte, die man früher für unerschöpflich gehalten hatte, immer deutlicher wahrnehmbar. Als im Jahre 1181 der nordöstlich vom Schweinberg gelegene Rateberg = Rehberg dem Kloster Wechterswinkel geschenkt wurde, geschah dies bereits mit der Begründung, man wolle dadurch dem Holzmangel des Klosters abhelfen.[1]) Der rasch vorwärts schreitenden Kolonisation waren große Waldreviere zum Opfer gefallen; viele Tausende von Morgen waren als Gemeindewald an die entstandenen Ortschaften ausgethan worden; infolge des größeren Holzverbrauchs stieg der Wert desselben, die dichtere Bevölkerung namentlich in den größeren Ortschaften an der Grenze des Salzforstes wurde nunmehr ein bereitwilliger Abnehmer für das seitens der Wäldler unerlaubterweise auf den Markt gebrachte Bauholz; darum wurde den Unterthanen eingeschärft, daß man ihnen die Entnahme von Bauholz, soweit ihr eigenes Bedürfnis reiche, zwar nicht wehren wolle, „sy ensollens abir nyt verkauffen".[2]) Auch mit dem Werkholz hielt man an sich; in dem ältesten Weistum[2]) wird bereits die Berechtigung der Grafen von Henneberg, einen „butener" = Böttcher und einen „wegener" = Wagner im Salzforst halten zu dürfen, eigens verzeichnet.

In demselben Weistum finden sich auch bereits die bei der Entnahme von Holz aus dem Salzforst in der Folgezeit regelmäßig entrichtete „Schenke" und „Miete" als bekannte Abgaben vor; ihre Entstehungszeit reicht demnach gewiß in die 1. Periode zurück.

Zu dieser Zeit erfolgt auch die Hingabe von Brennholz aus dem Salzforste nicht mehr unentgeltlich. Die Beschränkung des früher bedingungslos eingeräumten Beholzungsrechtes muß schon frühzeitig erfolgt sein, denn bereits um die Mitte des 12. Jahrh. wird das Recht

---

[1]) Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) Regesten v. Wechterswinkel.

[2]) Weist. von 1326.

„et in lignis ad edificia excidendis et ad ignem necessariis“ [1]) als ein den bischöflichen Ministerialen [2]) speziell zustehendes eigens erwähnt und in gleichem Umfang dem neuen Kloster Bildhausen aus Gnaden eingeräumt; ist aber in so früher Zeit das Beholzungsrecht sogar der bischöflichen Beamten bereits normiert worden, so liegt die Annahme sehr nahe, daß damals die unbeschränkte Entnahme von Holz, auch von Brennholz, schon ein Ende gefunden haben mußte. Die hennebergischen Streitigkeiten von 1232 beziehen sich ebenfalls mit auf die Beholzungsberechtigungen, was auch darauf hindeutet, daß die Zeit längst aufgehört hatte, in der man nach Belieben in den Holzbeständen des Salzforstes schalten durfte.

Die Rhönwaldungen waren ein Teil der großen „buchonischen Wildnis“; das Buchenholz war demgemäß auch im Salzforst die bei weitem vorherrschende Holzart; daneben gab es noch Eichen und von sog. „Kaltholtz“ nach den Weistümern [3]) noch „birkyn, espin, selhin (= Salweide) vnd erlin“; von Nadelholz ist nirgends die Rede. Das verderbliche Streurechen kannte man im ganzen Mittelalter nicht, und so blieb der Waldboden selbst für das harte Laubholz immer kräftig genug; und selbst die lediglich durch die Rücksicht auf leichte Zurichtung und bequemen Transport des Holzes beeinflußte regellose Plänterwirtschaft war für die Verjüngung des Eichen- und Buchenholzes nicht ungünstig, da durch den femelweisen Abtrieb die Verjüngung der Bestände in befriedigender Weise erzielt wurde. Durch das Interesse an den Mastfrucht tragenden Bäumen war man wie erwähnt auf die Schonung der Eichen und Buchen hingewiesen, zu Brennholz wurden neben dem dürren Holze nur weiche Laubhölzer verwandt, diese also ausgeleutert, und so ist es denn trotz des Mangels einer geregelten forstwirtschaftlichen Betriebsführung doch erklärlich, daß der Salzforst gleichwohl in verhältnismäßig befriedigendem Zustande blieb.[4])

---

[1]) Jäger, Geschichte Frankenlands II. Rudolst. 1807. S. 413.

[2]) Es wird in gleichem Umfange dem Kloster Bildhausen eingeräumt (1161).

[3]) Weistum v. 1353. Mon. Boic. 42 S. 39.

[4]) Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879. S. 113.

II. Teil.

Die Zeit unbeschränkter Herrschaft erblicher Forstmeister im Salzforst.

(1291—1520.)

I. Kapitel.

Forstverwaltung.[1])

1. Abschnitt.

Die Forstbeamten.

A) Die Forstmeister.

Unter den im Hochstift Würzburg ansässigen mächtigen Adelsgeschlechtern, welche der namentlich von Bischof Hermann (1225—1254) angestrebten Durchführung der vollen Landeshoheit[2]) im Wege standen,

[1]) Schon in diesem Abschnitt und noch mehr in den folgenden ist es unthunlich, die benutzten urkundlichen Aufzeichnungen an allen einzelnen Stellen zu citieren, wo sich die Darstellung auf dieselben stützt, weil die zum teil sehr umfangreichen Akten-Konvolute und -Fascikel regelmäßig unpaginiert sind und eine jedesmalige Verweisung auf das betreffende Aktenstück demnach nicht viel nützen würde. Es erschien infolgedessen angezeigt, die für jeden Abschnitt speziell in Betracht kommenden Quellen — soweit sie nicht nur an vereinzelten Stellen verwandt werden — am Anfange des Abschnitts aufzuführen.

Hier handelt es sich neben dem ungehefteten Akten-Konvolut Lehensachen 4891 fasc. 156 noch um die Gebrechen-Acta Würzburg contra Fuld, Standbuch 467.

Die Ausführungen in diesem und dem folgenden Abschnitt stützen sich außerdem überaus oft auf die Weistümer über den Salzforst von 1326, 1353, 1368 und 1377, und deshalb soll an Stelle ermüdender Einzelcitate hier generell angegeben werden, daß die betreffenden Weistümer in den Monumenta Boica an folgenden Orten abgedruckt sind:

Mon. Boic. 39 S. 277 ff., 42 S. 39 ff., 42 S. 621 ff. und 43 S. 193 ff.

[2]) Arch. d. hist. Ver. 25 (1881) 2 u. 3. S. 227.

nahmen die Hennebergs eine hervorragende Stellung ein. Um ihre Macht zu brechen, wurde von dem klugen und thatkräftigen Bischofe die Beseitigung des Burggrafenamts, das bis dahin in ihren Händen gewesen war, durchgesetzt; mit demselben sank auch die dazu gehörige Vogtei über den Salzforst, wie wir bereits sahen [1]), zu einer bloßen Nutzungsberechtigung herab. Hatten sich die Grafen von Henneberg schon vorher wenig um den Salzforst und seine Verwaltung gekümmert und dadurch der willkürlichen und lässigen Amtsführung der sich selbst überlassenen Förster Vorschub geleistet, so wurde nunmehr mit dem Fortfall der vogteilichen Pflichten der Grafen das Übel noch größer. Mit der Pflichttreue der Förster sah es böse aus; nicht nur über ihren Unfleiß wird geklagt, auch daß sie „schelk" (unredlich) gewesen, wird hervorgehoben.

Aber es dauerte lange, bis man sich zu einer durchgreifenden Maßnahme verstand, von der man sich die Beseitigung der infolge allzu großer Selbständigkeit der Förster erwachsenen Mißstände versprechen durfte. Man plante, ein eigenes Forstamt zu begründen und dadurch die als notwendig erkannte Aufsichtsinstanz zu schaffen.

Ein Umstand trat hinzu, der zu Gunsten der beabsichtigten Neuerung schwer ins Gewicht fiel. Im Jahre 1279 war die Stadt Bischofsheim samt den umliegenden Ortschaften und dem Kammerforst an das gräfliche Haus Trimberg gekommen.[2]) Hatte sich „weit hinten im Wald" eine mächtige Herrschaft festgesetzt, so mußte man Übergriffe in die hochstiftischen Rechte befürchten, wenn nicht für eine ausreichende Obhut über die bischöflichen Waldungen gesorgt war. Die Förster allein, das war klar, genügten nicht; anderseits fehlte es an Beispielen einer befriedigenden Forstverwaltung durch erbliche Forstmeister aus anderen Waldungen keineswegs, und so beschloß man, die gleiche Einrichtung im Salzforst zu treffen.

Der Gedanke, die Grafen von Henneberg, denen ja die Vogtei im Salzforst nominell zustand, mit dem neuen Amte zu betrauen, war natürlich ausgeschlossen. Wie bei der Beseitigung des Burggrafenamts in richtiger Erkenntnis der Sachlage Bischof Hermann den mächtigen Grafen Boppo von Henneberg durch einen Mann aus einer wenig bedeutenden Ministerialenfamilie ersetzt hatte [3]), so fiel auch jetzt unter Bischof Mangold, als es sich darum handelte, dem rechten Manne die Verwaltung des Salzforstes anzuvertrauen, die Wahl auf eine fast un-

---

[1]) Vgl. oben S. 33.

[2]) Schumm, Geschichte der Stadt Bischofsheim. Würzb. 1875. S. 27.

[3]) Arch. d. hist. Ver. 25 (1881) 2 u. 3. S. 303.

bekannte Familie, die sich von Wittelshausen oder nach ihrem Wappen meist „vom Rotenkolben" nannte und in Neustadt ansässig war.[1])

Im Jahre 1291 verleiht Bischof Mangold an Conrad von Wittelshausen, dessen beide Söhne Gottfried und Dietrich sowie deren Erben, „die Man sein," das „ampt Forstambt genant vber den Salzforst." Über den Inhalt der Amtsverpflichtung des neuen Forstmeisters besagt der Lehensbrief von 1291 nichts; in einem späteren von 1355 finden wir als Aufgabe des Belehnten: „Den Salzforst miteinander getruewelich vnd one geuerde zu hegen vnd zu schirmen . . . des stifts frumen zu werben, schaden zu warnen."[2]) Für die Erfüllung dieser hauptsächlichen Lehensverpflichtung wie auch für die jährliche Ablieferung der ausbedungenen Abgabe vom Forstamt an die fürstliche Kellerei steht jeweils der Älteste des Geschlechts ein; er ist der in erster Linie verantwortliche Träger des Lehens; er allein übt die forstmeisterliche Amtsgewalt im Walde aus. Die übrigen Familienmitglieder erhalten lediglich Anteile an den Nutzungen, die mit der Belehnung an die gesamte Familie der Rotenkolben oder wie sie später nach ihrem Amte schlechthin genannt werden, der Herren von Forstmeister gekommen sind.

Da ist zunächst ein nicht unbeträchtlicher Besitz an Ländereien. In den Lehensbriefen bald nach 1300 finden wir 2 Forsthuben, die eine zu (Unter-)Ebersbach, die andere schlechthin als „auf dem Salzforst" gelegen bezeichnet, im Besitz der Familie. Die erstere wird auch als mansus bezeichnet, und danach wäre ihre Größe auf 60 Morgen anzunehmen, wenn sie einer gewöhnlichen Hube gleichkam; indessen gibt es auch Waldhuben, die 180 Morgen messen. Zu den Forsthuben gehören noch verschiedene Bodenparzellen von mitunter nicht unerheblicher Morgenzahl: Äcker, Wiesen und auch Weingärten. Im Laufe der Zeit wuchsen die mit den Forsthufen verknüpften Zubehörungen immer mehr, so daß die Liste des letzteren eine recht stattliche wird; namentlich die in

---

[1]) Im Jahre 1257 wird ein „Henricus de Rotenkolben, civis in Nuwenstatt", genannt; 1282 finden wir einen Träger dieses Namens als „scultetus" vor; der Bruder des Forstmeisters Heinrich ist ein „mulner" = Müller oder Mühlenbesitzer; vgl. Arch. d. hist. Ver. 15 (1860) 1. S. 146, 153. Mon. Boic. 42 S. 117.

Die ältesten genealogischen Nachrichten über das Geschlecht der Herren von Rotenkolben bei Biedermann (Geschlechtsregister der Reichsritterschaft in Franken, Ort Rhön-Werra. Tab. 389. Bayreuth 1749) sind falsch. Sie fußen augenscheinlich auf Rüxners Turnierbuch (Siemern, 1532, 1535), „einer der ärgsten Geschichtsfälschungen, die man kennt" (Götzinger, Reallexikon der deutschen Altertümer. Leipzig 1882. S. 702). Dann ist es freilich erklärt, wie ein Forstmeister von Lebenhan, „der ordentliche Stammherr aller Nachfolgenden", bereits 1235 zum Turnier in Würzburg erscheint, während doch die erste Belehnung der Rotenkolben mit dem Forstamte erst 1291 erfolgt.

[2]) Mon. Boic. 42 S. 117.

die Huben gehörigen Gefälle sind von der größten Mannigfaltigkeit.[1]) So ist es denn nicht verwunderlich, wenn 1402 Forstmeister Wilhelm beim Verkauf seiner Forsthube 200 fl. erhält und 1484 den Voiten von Salzburg für eine andere samt Wildfuhr und Fischwassern nicht weniger als 640 fl. gezahlt werden.

Außer den beiden oben genannten Forsthuben kommen allmählich noch einige weitere in die Hände der Forstmeister, so je eine zu Lebenhan, Brend und Bocklet, sowie eine größere Anzahl von Hofgütern zu Lebenhan, Wallbach und an anderen Orten, und es erhellt aus dem Gesagten zur Genüge, daß die Einkünfte der Forstmeister aus ihrem Grundbesitz, der übrigens auf die einzelnen Forstmeisterfamilien verteilt und im Wege des Erbganges übermacht wurde, ganz erheblich gewesen sind.

Außerdem erhielt die Familie der Rotenkolben bei der Belehnung mit dem Forstamte noch $^2/_3$ aller Gefälle im Salzforst, worunter die für die Holznutzung einkommenden den Hauptteil ausmachten. Anfangs waren dieselben nicht eben beträchtlich, das änderte sich aber im Laufe der Zeit gar sehr. Diese Nutzungen sollten ebenso wie der Grundbesitz zur einen Hälfte dem Hauptlehensträger zugehören, die andere kam den übrigen Mitgliedern der Familie zu; die Teilung der „Miet" erfolgte ausnahmsweise auch nach den Dörfern, aus denen sie einkam.

Die Reichnisse der Forstmeister von dem so gut dotierten Forstamte an das Hochstift waren erstaunlich gering; es waren jährlich an die Kellerei zu Neustadt zu liefern: an Geld 8 Würzburger Pfund, außerdem 60 Malter Hafer, 1000 Holzschüsseln und 12 „plogwegen"[2]); d. h. an Geld $19^1/_5$ Goldgulden $= 3^1/_5$ Mark fein Silber[3]), an Getreide gegen 114 hl[4]); die weiteren Abgaben waren von geringem

---

[1]) So z. B. bei der Belehnung von Eucharius und Hans Forstmeister im Jahre 1464: da gibt es neben Acker-, Wiesen- und Weingartenland noch Geldgefälle, Getreide, „Semmelleibe", „Lamsbäuche", Gänse, Hühner, Eier, Flachs u. a. (Standb. 467).

[2]) = Block- oder Lastwägen.

[3]) Für die Reduktion der älteren würzburgischen Münzen wurden benutzt: Die vorzüglichen Arbeiten von Lorenz Fries (aus dem 16. Jahrh.) über „munz" und „haller", publiziert von A. Schäffler im Arch. d. hist. Ver. 22 (1874) 1. S. 42ff., sodann einige Aufsätze münzgeschichtlichen Inhalts in demselben Archiv, Band 10 und 11 (1850 u. 1851).

Um 1300 sind $2^1/_2$ ß. (haller) = 6 Goldgulden = 1 Mark fein Silber.

[4]) Für die Umrechnung der Getreidemaße konnte verwendet werden: Besondere Beylage zum Intelligenzblatt für den Untermainkreis. Würzburg 1821. Nr. 142: Reduktion der im Untermainkreis seither üblich gewesenen Maße ꝛc. in Kgl. Bayer. Normal-Getreide-Maß; sodann auch Klimpert, Lexikon der Münzen, Maße ꝛc. Berlin 1896.

1 Neustädter Habermalter (mlr.) à 8 Metzen = 0,854 bayr. Scheffel = 189,89 l. = ca. 1,9 hl.

Wert; statt der Holzschüsseln werden gegen Ende des 16. Jahrh. im ganzen 2 fl. an die Kellerei geliefert, und zur selben Zeit erscheint jeder der zwei „plogwegen" mit je 1 fl. abgelöst.

Das waren die „gult, nutz, rentt, geuelle vnd reht alle"[1]), welche dem Hochstift, abgesehen von den Einnahmen aus Jagd und Fischerei, aus seinem ausgedehnten Waldbesitz zuflossen; denn das Drittel der Einkünfte aus den Forstnutzungen, welches nach Abzug des Anteils der Forstmeister übrig blieb, gehörte nach wie vor den Grafen von Henneberg. Das ist demnach klar, an eine Steigerung der Waldrente dachte man bei der Begründung des Forstamtes nicht im mindesten; es handelte sich vielmehr einzig darum, dem Hochstift den weiten Waldbesitz in der Rhön zu erhalten; einerseits sollte etwaigen Eingriffen in die würzburgischen Rechte seitens der fuldischen und trimbergschen Nachbarn wie auch der Hennebergs gewehrt werden, anderseits erwartete man, daß dadurch die Mißwirtschaft gründlich beseitigt würde, über die man infolge der gewissenlosen Amtsführung der Förster klagen mußte. In den neugeschaffenen erblichen Forstmeistern glaubte man nach beiden Richtungen hin die Gewähr für eine nachdrückliche Vertretung der hochstiftischen Interessen gefunden zu haben.

Nach dem ältesten Lehensbriefe von 1291 hat der Forstmeister die Gewalt „In walde, wasser, In wage vnnd zum wylde"; auch in dem ersten Weistum von 1326 wird ihm an Stelle des Bischofs die „gantze gewalt vnd vollez reht . . . zu allem wilde vnd wegen" zuerkannt. Das erscheint im Weistum von 1353 bereits abgeändert; hier wie auch später durchweg hat er ausschließlich die Gewalt über den Wald und das Wasser. Diese in so kurzem Zeitraum eingetretene überaus wichtige Änderung in den Befugnissen der Forstmeister wäre sehr auffallend.

Doch hat es damit sicherlich folgende Bewandnis. Daß den neuen Beamten die uneingeschränkte Jagdbefugnis, also auch bezüglich der hohen Jagd, eingeräumt worden wäre, während doch sogar die Jagdberechtigung der Hennebergs so eng begrenzt wurde, ist ganz unwahrscheinlich. Die fraglichen Ausdrücke beziehen sich gewiß nur auf den Wildschutz und auf die Ahndung von Wildfreveln. Wegen der Gefahr der Mißdeutung hat man die gewählte Ausdrucksweise in den späteren Weistümern beseitigt.[2])

Auch bezüglich der Fischerei wird man annehmen müssen, daß die Forstmeister nicht nutzungsberechtigt waren, und daß ihnen einzig die „Fischereipolizei" zustand. Im Weistum von 1368 ist als Maß für

[1]) Mon. Boic. 42 S. 118.

[2]) Den Anlaß zu der schiefen Ausdrucksweise gab wohl die enge stilistische Verbindung der Rechte des Bischofs mit denen des Forstmeisters in einem Satze.

die Befugnis der Forstmeister zur Abgabe von Fischen angegeben: „also ferre als ers geyn minen herren (scil. den Bischof) verantwurten mag.“ Natürlich konnte es sich hier nur um diejenigen Gewässer handeln, deren Nutzung nicht etwa seitens der Bischöfe im Wege des Verkaufs, der Verpfändung oder der Anweisung zur Beamtenbestallung einzelnen Personen eigens überwiesen worden war.

Weit umfangreicher waren die Berechtigungen der Forstmeister bezüglich der Holzabgabe. Zwar wird auch hier darauf hingewiesen, daß sie dem Bischofe verantwortlich seien; in der That aber schalten die Forstmeister unbeschränkt. Die Entnahme von Holz war regelmäßig von ihrer Erlaubnis und der vorherigen Entrichtung der Schenke bezw. Miete an sie abhängig, soweit es sich nicht — und das war nur der Ausnahmefall — um althergebrachte oder ausdrücklich bewilligte Berechtigungen handelte.

Über die Erlaubniserteilung zu Rodungen sprechen sich die Weistümer nicht genügend deutlich aus. Es ist die Rede vom „Lehentragen“ der Rodeflächen [1]), und dieser Ausdruck würde darauf hinweisen, daß die Erlaubnis seitens des Stifts erteilt werden mußte; anderseits wird gesagt, daß die Förster an Holz und an Acker nichts „on des vorstmeysters wort entfremden“ sollten, und danach hätte die Erteilung der Erlaubnis dem Forstmeister zugestanden. Der Widerspruch löst sich wohl so, daß nur bei größeren Rodungen die Erlaubnis des Bischofs erforderlich war, während bei den kleineren — es war dies nach dem Aufhören der Neubesiedelung der gewöhnliche Fall — die Genehmigung des Forstmeisters ausreichte.

Die Erlaubnis zur Viehweide und zum Masteintrieb war gleichfalls regelmäßig von den Forstmeistern zu erbitten. — Weiter gehörte zu ihrer Kompetenz die Ahndung von Holzfreveln, Weideübertretungen und ähnlichen Vergehen. Es bestand demnach eine weit ausgedehnte besondere Waldgerichtsbarkeit, zu deren Durchführung die Forstmeister Pfändungen vornehmen oder durch ihre Untergebenen bewirken lassen durften; gegen Erlegung der im voraus festgesetzten Strafe oder nachdem man sich mit den Forstmeistern „verglichen“ hatte, wurden die Pfänder zurückgegeben, und zwar waren für den Ort der Wiedergabe besondere Bestimmungen getroffen worden. [2])

Neben dieser besonderen Forstgerichtsbarkeit bestand natürlich auf dem Gebiete des Salzforstes die ordentliche Jurisdiktion: die Centgerichtsbarkeit für die Kriminalfälle und diejenige der bischöflichen Amtleute

[1]) Mon. Boic. 42 S. 43.

[2]) So hatten die Bürger von Neustadt die gepfändeten Beile am Stadtthor in Empfang zu nehmen; die gepfändeten Pferde waren in der Behausung des Forstmeisters abzuholen.

für die kleineren Vergehen. Von einer Einmischung der ordentlichen Administrationsorgane in die Verwaltung des Salzforstes ist in der 2. Periode in dem uns bekannten Urkundenmaterial nirgends die Rede; immerhin ist zu vermuten, daß wie späterhin, so auch schon in diesem Zeitraume die ordentlichen Verwaltungsorgane den Forstmeistern u. a. bei der Eintreibung ihrer Strafgelderforderungen und auch sonst erforderlichenfalls Hilfe leisteten, wie auch Beschwerden seitens der bischöflichen Unterthanen über wirkliche oder vermeintliche Benachteiligungen seitens der Forstmeister an die Amtleute nicht gefehlt haben mögen und seitens der letzteren zur Abstellung der Übelstände an den Bischof berichtet worden sein mag.

B) Das untergeordnete Forstpersonal.

Seit der Einsetzung der Forstmeister wurden die bisherigen erblichen Förster wie in ihrer Bedeutung, so auch in ihrer Zahl immer mehr zurückgedrängt. Aus dem Jahre 1303 ist uns eine Notiz erhalten, nach welcher zwei Förster zu Bocklet, Conrad und Hartung, ein officium foresti in feudum erhalten; doch schon wenige Jahre darauf sehen wir die Forsthube zu Bocklet in der Hand des Kellers[1]) von Neustadt. Unter allen später genannten Forsthuben finden wir keine einzige im Besitz eines Försters; ihre Eigner sind neben den Forstmeistern und den Voiten von Salzburg, welche den größten Teil der Forsthuben inne haben, verschiedene Adlige, so die von Hutten, von Reinstein, mitunter aber auch Bürgerliche. Die Huben gehen im Erbgang und im Wege des Kaufs von einer Hand in die andere über.[2]) Die Veräußerung einer Forsthube oder eines Teiles derselben war anfangs an die Erlaubnis der Forstmeister gebunden[3]), und diese wurde von ihnen gewiß gern erteilt, denn die Hingabe der erblichen Forsthuben, dieser festen Basis des erblichen Förstertums, an Fremde konnte den Forstmeistern nur erwünscht sein. Bei der fortschreitenden Loslösung der Förster von der erblichen Scholle war ihre völlige Verdrängung nur eine Frage der Zeit; in kurzem wurden die Erbförster durchweg durch Försterschultheißen ersetzt, die den Forstdienst im Nebenamt verwalteten und sicherlich gefügigere Werkzeuge der Forstmeister

[1]) Keller = verrechnender Beamter eines Amtsbezirks.

[2]) Wie groß die Zahl der Forsthuben überhaupt gewesen, läßt sich infolge ihrer ungenügend genauen Bezeichnung nicht mit Gewißheit feststellen. Ein Verzeichnis etwa aus der Mitte des 16. Jahrh. führt ihrer 9 auf, und damit dürfte das Richtige wohl getroffen sein.

[3]) Mon. Boic. 42 S. 625.

wurden, als es die bisherigen Erbförster gewesen wären. Einen erwünschten Anlaß zur allmählichen Beseitigung der letzteren mochten den Forstmeistern daneben auch die Unregelmäßigkeiten im Dienst geben, die sich bei der neuen schärferen Kontrolle unschwer aufdecken ließen; denn es konnte den an die bisherige Willkür gewöhnten Förstern kaum leicht werden, sich in die neue strengere Ordnung hineinzufinden.

Im Weistum von 1368 ist die Zahl der Förster, welche im Forstding sitzen, auf 14 angegeben; es sind dies wenn nicht durchweg, so doch bereits zum größten Teil Försterschultheißen. Sie haben die Aufgabe, den Forstmeister in der „Beschirmung" des Waldes zu unterstützen [1]); wenn es der Forstmeister einem unter ihnen „kuntlich verbotscheste", mußte derselbe seinen Anordnungen pünktlich nachkommen; für jeden Fall des Ungehorsams war eine Strafe von 10 ℔. heller [2]) vorgesehen, die dem Forstmeister zufiel.

Die Thätigkeit der Förster erschöpfte sich im wesentlichen darin, gegen vorkommende Forstvergehen einzuschreiten; von einer pfleglichen Thätigkeit im Walde war keine Rede. Jedem der Förster stand das Pfändungsrecht ausschließlich in seinem ihm zugewiesenen Bezirke zu. Von den Pfändern hatten sie die Pferde an den Forstmeister auszuliefern, in dessen Belieben es stand, dieselben umsonst oder gegen Entrichtung einer Buße wiederzugeben; im letzteren Falle erhält dann der beteiligte Förster einen Schilling heller [3]), sonst geht er leer aus. Alle anderen gepfändeten Gegenstände darf der Förster ohne weiteres gegen ein an ihn zu entrichtendes Strafgeld zurückgeben, das 1 schill. heller nicht übersteigen darf.

Zum Verkauf von Holz und zur Veräußerung von Ackerland waren die Förster nur befugt, wenn sie vom Forstmeister hierzu beauftragt worden waren. An den vom Wohnsitze des Forstmeisters weiter entfernten Orten mochte die Einräumung dieser Befugnis die Regel sein; so finden wir es auch in der späteren Zeit vor. Aus diesen selbständigen Holzverkäufen mag auch der im 16. Jahrh. übliche Anteil der Forstknechte (= Förster) an den Gefällen der Forstmeister herrühren; letztere erhielten als Schenke von den Neustädter Bürgern vor 1557 3 schill., der Forstknecht 1 schill. [4])

Abgesehen hiervon scheint eine Besoldung der Förster zu jener Zeit nicht üblich gewesen zu sein; dagegen stand denselben ein weitgehendes Recht auf Urholz und Windfälle zu; auch andere Natural-

[1]) „Do wart geteilt, daz sie deme vorstmeyster beholfen solten sin den walt zu beschuren als ferre als sie mugen mit kraft und mit macht." (Mon. Boic. 42 S. 622).

[2]) 1381: 1 ℔. Heller = $1^1/_3$ fl. rhein., 10 ℔. Heller = 13 fl. 24 kr.

[3]) 1381: 1 Schill. haller = $^1/_{12}$ fl. rhein.

[4]) Im 16. Jahrh.: 1 Schill. = $^1/_{28}$ fl. = 6 ₰.

bezüge, so namentlich von Getreide, finden wir im 16. Jahrh. als Teil ihres Einkommens vermerkt, und es ist sehr wahrscheinlich, daß gerade diese in der vorhergehenden Zeit einen breiteren Raum eingenommen haben.

Nahmen schon die einzelnen Förster zu ihrer Unterstützung Forstknechte und zwar in größerer Zahl an, so daß am Anfang des 16. Jahrh. die Rede ist von „knechts knechten, daß der nit zu viel“ [1]), so war es selbstverständlich, daß die Forstmeister selbst, deren Obhut und Aufsicht der ganze Salzforst anvertraut war, ebenfalls Forstknechte bestellten. Doch thaten sie das nur in bescheidenem Umfange; 1520 z. B. hat Eckarius Forstmeister deren 2, Hans Forstmeister nur einen. In den Weistümern wird dem Forstmeister bezüglich der Zahl der zu haltenden Knechte ausdrücklich freie Hand gelassen; er soll soviel Knechte halten, „als er minem herren sinen walt mit eren muge gehaben.“ Da die Forstmeisterknechte beritten waren und ihnen im wesentlichen nur die Oberaufsicht über die Amtsführung der Förster namens ihres Herrn oblag, mochte die geringe Zahl derselben ausreichen. Hinsichtlich der Entlohnung ihrer Dienste scheint man es ähnlich wie bei den Förstern gehalten zu haben.

Mit der Jagd hatten die Förster nur so viel zu schaffen, daß sie bei Jagdfreveln einschreiten mußten. Zur Ausübung der Jagd zogen die berechtigten Adligen und Beamten zu ihrer Unterstützung erforderlichenfalls ihre gewöhnlichen Bediensteten heran, so z. B. der Amtmann seine Amtsknechte. Erst von Bischof Gottfried von Limburg (1443 bis 1455) wird zum ersten Male ein eigener Wildmeister in den Salzforst gesetzt, dessen Aufgabe es ist, die neueingerichtete bischöfliche Wildfuhr zu hüten und darauf zu achten, daß in dieselbe kein Vieh eingetrieben werde; er hatte im Falle einer derartigen Zuwiderhandlung das Pfändungsrecht; doch war das Pfand stets dem Forstmeister zu überantworten, der dem Wildmeister den gewöhnlichen „Knechtteil“ an der Buße überließ.

Die für die Bienenzucht im Salzforst angestellten und auf Zilhuben sitzenden Zeidler unterstanden insofern dem Forstmeister, als sie die bei Übertretungen derjenigen Vorschriften Ergriffenen, welche zum Schutz der Bienenzucht bestanden, dem Forstmeister auszuliefern hatten, vor dem auch in diesen Fällen Recht zu nehmen und zu geben war.

---

[1]) Verhandlungen zwischen den Forstmeistern und Claus v. Dettelbach. (Lehen 4891 fasc. 156).

Anhang.

Die Vögte des Salzforstes.

Bislang hatte es den einfachen Förstern gegenüber genügt, daß ein berittener Knecht im Namen der hennebergischen Vogteiherrn auf die pünktliche Ablieferung der den letzteren zustehenden Gefälle acht hatte. Nun war aber seitens des Hochstifts eine straffere Organisation des Forstbeamtentums eingeführt worden; dem adligen Forstmeister gegenüber, von dem eine Verkürzung der hennebergischen Rechte schließlich doch befürchtet werden konnte, da er bei der Verteilung der Nutzungen eben selbst beteiligt war, mochte der einfache Vogteiknecht nicht als die geeignete Person erscheinen, um erforderlichenfalls Einwendungen zu erheben. So lag es nahe, daß die Hennebergs sich nach einer Persönlichkeit umsahen, die ihre Rechte im Salzforst nachdrücklicher zu vertreten im stande war.[1])

Ihre Wahl fiel auf die Familie derer von Windheim, auch Voite von Salzburg genannt.[2]) Im Jahre 1317 finden wir einen Johannes Voit von Salzburg bereits als Inhaber der Vogtei über den Salzforst vor, die ihm vom Grafen Berthold von Henneberg als erbliches Afterlehen übertragen worden war. Die nunmehrigen Vertreter der gräflichen Gerechtsame standen den Forstmeistern bezüglich ihrer sozialen Stellung gleich, sie hatten ihren Wohnsitz an der Grenze des Salzforstes selbst, waren durch irgendwelche Amtsverpflichtungen an der Wahrnehmung der vogteilichen Berechtigungen nicht behindert und um so mehr an der Wahrung derselben interessiert, als ihnen der Gesamtertrag der betreffenden Einkünfte durch die Grafen — gegen welche Gegenleistung ist nicht zu ersehen — überwiesen worden war.

Es zeigte sich bald, daß die Hennebergs keine schlechte Wahl getroffen hatten. In den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts hatte eine überaus energische Persönlichkeit das Forstmeisteramt inne, Heinrich von Rotenkolben, der seine Rechte äußerst entschieden zu wahren gewohnt war; als er aber dabei den Voiten gegenüber seinen Vorteil zu einseitig hervorkehrte, stieß er bei denselben auf ernsten Widerstand; er wurde von Peter Voit gezwungen, sich einem Schiedsspruch zu unter-

[1]) Erst 1308 mußten wieder „Irrungen" zwischen den Hennebergs und den Bischöfen wegen des Salzforstes beigelegt werden.

[2]) Die Voreltern derselben waren im 12. und 13. Jahrh. Vögte auf der Salzburg gewesen; um 1300 hatten sie, obgleich die Vogtei nunmehr anderen Adligen übertragen worden war und sie selbst nur als bischöfliche Lehensleute auf der Salzburg saßen, den Amtstitel ihrer Vorfahren als Geschlechtsnamen angenommen. (Arch. d. hist. Ver. 29 (1886) 1. S. 16).

werfen. Durch letzteren wurde zu Neustadt entschieden, daß den Voiten an allen Gefällen des Waldes $^1/_3$ zustehe, welchen Namen dieselben immerhin trügen, so an der „Miete", an Zins von bereits gerodetem Grund und Boden, an Neurodungen, Heuzehnten u. s. w.; die „Schenk" allein dürfe der Forstmeister gänzlich für sich beanspruchen; wenn es vorkäme, daß der letztere sich in einem Falle die Schenk geben lasse, wo rechtmäßigerweise die Miet statt haben müßte, so solle auch davon $^1/_3$ dem Voit zukommen; für etwaige Meinungsverschiedenheiten war der Rechtsweg vorgesehen, wofern sie sich nicht durch Verständigung beseitigen ließen.[1])

2. Abschnitt.

Normen für die Forstverwaltung.

Neben den überaus dürftigen Bestimmungen der Lehenbriefe fehlen schriftliche Abmachungen, durch welche die Befugnisse der Forstmeister und ihre Pflichten seitens der Bischöfe genauer begrenzt worden wären. Die Observanz, nicht administrative Regelung steckte hier die Grenze ab. Auch die Rechte und Pflichten der übrigen Forstbeamten, die Beholzungs-, Jagd-, Fischerei- und Weideberechtigungen, die Bestrafung von Jagd- und Forstfreveln, alles das war ausschließlich gewohnheitsrechtlich geordnet. Die Überlieferung dieser Rechtsnormen erfolgte in der 1. Periode nur von Mund zu Mund; die spätere Aufzeichnung derselben bedeutet einen wichtigen Fortschritt. Derartige schriftliche Fixierungen der im Salzforst geltenden Rechtssätze sind uns aus den Jahren 1326, 1353, 1368 und 1377 erhalten; sie sind eine reichlich fließende Erkenntnisquelle für die damaligen waldwirtschaftlichen Zustände.

Das Recht wurde in den sog. „Forstdingen" gewiesen (daher die Bezeichnung „Weistum"); es waren dies Zusammenkünfte sämtlicher Förster des Salzforstes zum Zweck der Rechtsweisung unter der Leitung des Forstmeisters, der „als ein richter sitzt zu dem stuhle".[2]) Außer den Forstbeamten finden sich auch andere Personen ein: an den beiden ersten obenerwähnten Forstdingen nur der jeweilige Vogt zu Neustadt, 1368 außer diesem eine ganze Reihe ritterbürtiger Herren und Beamten, so zwei Voite von Salzburg, der Vogt von Bischofsheim, der Keller zu Neustadt, ein Zentgraf u. a.; ebenso nehmen verschiedene „Zwelfer" d. i. Gemeindevertreter von Neustadt teil; im ganzen ist es eine Versamm-

[1]) Lehen 7268.

[2]) Forst- und Jagdsachen 318 (X): Sammelakt betreff. den Salzforst.

lung von etwa 40 Personen; im Forstding von 1377 sind auch 3 geistliche Herren zugegen.

Ob die Versammlung in der ersten Zeit an der Kirchhofsthüre unter freiem Himmel stattfand, wie es andernorts üblich war [1]), läßt sich nicht sagen; die beiden letzten Forstdinge werden im Remter [2]) des Carmelitenklosters zu Neustadt und zwar frühmorgens in der sechsten Stunde abgehalten.

Wie oft Forstgedinge überhaupt „gesessen" wurden, läßt sich nicht ersehen; im Weistum von 1353 findet sich nur die Angabe, ein Forstding solle so oft gehegt werden, „als eynes vorstdinges vnd gerihtes reht ist". Anderwärts sind die ordentlichen Forstdinge auf einen bestimmten Tag angesetzt; so im Lorscher Forst alljährlich auf den Gertraudentag [3]); im Salzforst finden sie zu verschiedenen Zeiten statt, am Tag nach Walpurgis, am Mittwoch nach Ostern, vor Laurentius.

War einer der Förster an der Teilnahme verhindert oder eine Forsthube [4]) zur Zeit unbesetzt, so durfte der Forstmeister einen würzburgischen „gesworn" (wohl: verpflichteten Beamten) an seine Stelle setzen. Die „Teilung" des Rechts ging in der Weise vor sich, daß der Forstmeister die Fragen nach den verschiedenen Berechtigungen im Salzforst stellte und die Förster darauf antworteten, was in den einzelnen Punkten überkommenes Recht sei. Gegenstand der Fragen war „allez das, daz dem walde not ist vnd nutzze".

Trotzdem zwischen der Aufzeichnung des uns erhaltenen ersten und der des letzten Weistums nur ein Zeitraum von etwa 50 Jahren liegt, ist der Unterschied zwischen den materiellen Rechtsbestimmungen beider — namentlich wenn man berücksichtigt, daß es sich um gewohnheitsrechtliche Normen handelt — ein recht erheblicher; die Rechtssätze werden bestimmter, detaillierter, und die Zahl der Nutzungsberechtigten, deren Befugnisse genau festgestellt werden, ist eine steigende.

Obwohl nun aus der Zeit nach 1377 kein weiteres Weistum auf uns gekommen ist, beherrschen doch die Rechtssätze der Weistümer auch die Zeit des 15. und 16. Säkulums; nur in einzelnen Punkten erfolgen Änderungen; so in der Festsetzung der an die Forstmeister für die Holzentnahme zu entrichtenden Abgaben.

---

[1]) Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879. S. 318.

[2]) rebenter = reventer d. i. Speisezimmer der Mönche.

[3]) Roth a. a. O. S. 350.

[4]) Forsthube hier = Forstrevier oder Försterstelle.

II. Kapitel.

Forstwirtschaft.[1])

A) Jagd.

In den Weistümern über den Salzforst kehrt mit unwesentlichen Abänderungen eine auffällige Bestimmung immer wieder, die sich auf die Befugnis zur Jagd in diesem Walde bezieht. Es wird in derselben gesagt: wer daselbst birschen wolle, müsse ein weißes Pferd reiten und einen weißen Jagdhund mit „gesprentzten" (gesprenkelten) Ohren bei sich haben; er müsse einen eibenen Bogen mit seidener Sehne führen und mit Pfeilen schießen, deren Schaft „struzsin" d. i. von Straußfedern und mit einer goldenen Spitze wie auch mit Geier- (oder Adler-)federn versehen sein solle. Wenn sich ähnliche auch sonst vorkommende mittelalterliche Bestimmungen auf eine thatsächliche Exemtion gewisser hochstehender Persönlichkeiten vom Wildbann bezogen[2]), so dürfte es sich bei dem obigen Weistümersatze für den Salzforst lediglich um eine etwas absonderliche Form eines allgemeinen Jagdverbotes handeln, da nicht anzunehmen ist, daß jemand die darin für die Jagdausübung geforderten wunderlichen Vorbedingungen erfüllte.

Auf die Verletzung des Wildbannes waren anstatt der früheren Geldbußen äußerst grausame Leibesstrafen gesetzt. Einem „luzzer"[3]), der auf das Wild lauerte, bis es in die aufgestellten Garne ging, sollte man die letzteren auf dem Rücken verbrennen; einem „stricker", der dem Wilde Fallstricke und Schlingen legte, war der rechte Daumen, und einem „druher" d. i. Fallensteller[4]) der rechte Fuß abzuhauen. Hoffentlich sind diese barbarischen Strafen nicht oft zur Anwendung gekommen.

Von der Jagdausübung durch die Bischöfe ist erst unter Gottfried von Limburg (1443—1455) die Rede; dieser ließ durch den Forstmeister für sich selbst eine „besondere Heg und Wildfuhr" im Salzforst anlegen, damit er daselbst, wenn er dort zu Lande sei, „auch einen Hirschen fahen könne".[5]) So wurde denn ein Waldrevier[6]) eingehegt,

[1]) Auch für dieses Kapitel kommen neben den Weistümern hauptsächlich Lehen 4891 fasc. 156 und Standbuch 467 in Betracht.

[2]) Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879. S. 304. Im Försterweistum des Büdinger Waldes ist der Aufzug des Kaisers, wenn er auf die Birsch ritt, ähnlich beschrieben.

[3]) Vgl. hier und später Schmeller-Frommann, Bayrisches Wörterbuch. München 1872, 1877 und Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Leipzig 1872 ff. „luzzer" von lusen = lauern.

[4]) drûhe = Truhe, Falle zum Fang wilder Tiere.

[5]) Vgl. oben S. 50 Anm. 1.

[6]) Es ist später von einer Wildfuhr an der Saale einmal die Rede, wo sich ein Müller beholzt. (Lehen 8, 250 (1524.)

den Hirten das Weiden darin verboten, das Holzfällen untersagt, auch ein Wildmeister daselbst angestellt, und so ist diese Wildfuhr „mit allem Vleis etwan lang Jare strenglich vnd hefftig gescheen"; doch bald — so lautet wenigstens der Bericht des Forstmeisters Eckarius von 1520 — habe aus unbekannten Ursachen der Bischof oder der Wildmeister auf diesem eingehegten Gebiet wieder Holz fällen lassen, und die Wildfuhr sei ohne irgend welches Verschulden der Forstmeister wieder eingegangen.

Nur mit besonderer Erlaubnis der bischöflichen Bannherren wurde anderen ausnahmsweise die Jagd gestattet. In den Weistümern ist nur ein einziger Fall dieser Art vorgesehen: die bereits erwähnte Berechtigung der Grafen von Henneberg zur Hirschjagd. Die zweifellos bestehenden Jagberechtigungen der bischöflichen Beamten und der Adligen im Salzforstgebiet [1]) wie der Weyers, Bastheim, Steinau u. s. w. werden in den Weistümern nicht erwähnt; der Grund hierfür liegt darin, daß man die bezüglichen Berechtigungen wohl tolerierte, keineswegs aber als zu Recht bestehende anerkennen wollte; zudem war ihre Zahl eine so große, daß ihre Feststellung und namentlich ihre örtliche Begrenzung zu Weitläufigkeiten geführt hätte.

Aus der Zeit vor und um die Mitte des 15. Jahrh. liegen Nachrichten über die Neubegründung von Jagdgerechtsamen vor. Nachdem Bischof Johann von Brunn einem Adligen, Carl von Heffmes (?), 1429 generell die Befugnis verliehen hatte, sein Leben lang in allen Waldungen des Hochstifts mit seinen Knechten auf allerlei Wildpret zu birschen, erhalten 1433 Wilhelm von Bibra und seine Erben von dem nämlichen Bischofe des Hochstifts Wildbann zwischen Ebersbach und Roth a. d. Saale für 150 fl. „auf Wiederlosung". [2])

Gottfried von Limburg verleiht 1445 auf Widerruf an Volprecht Ritteſell (Riedesel?) das Recht: „Wildbrädt groß vnd Clains . . . zu iagen und zu fahen mit gruben wie gewöhnlich, vnd soll, so lang er das Innen hatt, gewonliche Lehenspflicht thun"; als Jagdgebiet ist ihm der Spitzestein und der Teil des Salzforstes zwischen der schmalen und breiten Sinn angewiesen.

Dieses Revier ist identisch mit der später in die Forsthube „zum Hain" gehörigen Wildfuhr und Wildgrube zu Rittenberg und Remmersgehawg [3]) bis aufs Dammersfeld hin, die sich durch etwa 8 km erstreckt. Sie wechselt wiederholt ihre Besitzer, bis sie schließlich 1475 an die Voite von Salzburg gelangt, denen übrigens noch eine zweite Wildfuhr im Westen des Salzforstes, wohl auf fuldischem Gebiet, gehört.

---

[1]) Vgl. Roth, Gesch. des Forst- u. Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879. S. 520; Schwappach, Grundriß der Forst- u. Jagdgesch. Deutschl. Berl. 1883. S. 52.

[2]) Forst- und Jagdsachen 318 (X).

[3]) Riedenberg und Römershag.

Die Inhaber der Wildfuhren geben regelmäßig die Jagdausübung anderen „in Bestand". Erhaltene urkundliche Aufzeichnungen gewähren uns einen Einblick in die Bedingungen der Bestandverleihung obiger Riedenberger Wildfuhr wie auch in die damals übliche Art des Jagdbetriebs. Den Bestand erhält die „Familie der Raben", bei der er 50 Jahre lang verbleibt; von Zeit zu Zeit wird die Verleihung erneuert; 1528 erfolgt sie z. B. auf 4 Jahre. Die Beständner mußten schwören, die Wildfuhr getreulich zu hegen und zu handhaben, Zins zu geben, Schaden zu wahren, „bestes und frommen zu werben". Der Fang des Wildes erfolgte vermittelst Gruben und Truhen (= Wildfallen), im Winter wurden die Tiere auch gehetzt. Als Abgabe sind nach dem Bestandvertrag von 1493 an den Voit von Salzburg, und zwar in seine dortige Behausung oder wo er jeweilig in jener Gegend seinen Wohnsitz hätte, jährlich zu liefern: 3 Stück grobes Wildpret, Hirsch oder Hindin, und zwar ganz, nur ohne Haupt und Haut; ferner drei Rehe „ohne die Hälse", beides in der Zeit von Michaelis bis Fastnacht, außerdem noch 3 Haselhühner zu beliebiger Zeit. Im Jahre 1528 ist die Abgabe erhöht: neben den 3 Stück groben Wildprets sind 4 Rehe — und wenn der Schnee „einen Harscht gewonne", d. h. durch Frost eine feste Decke bekäme, so daß das Wildhetzen erleichtert würde — 6 Rehe zu liefern; ferner ist im Falle es den Beständnern glückt, Wildschweine zu fangen, von einem jeden derselben ein Vierteil abzugeben. Aus detaillierten Bestimmungen über die Ablieferungstermine ist zu ersehen, daß der Winter die bei weitem ergiebigere Jagdzeit war.

Beide Wildfuhren sind im äußersten Westen des Salzforstes eingerichtet worden, wohin die Menschen mit ihren Niederlassungen noch nicht gedrungen waren; in dieser abgelegenen Gegend war es ohnehin leichter, den Wildstand vor Störung und Verscheuchung zu hüten. Abgesehen von den wenigen zu letzterem Zweck getroffenen Maßregeln, wie Verboten des Holzfällens und Vieheintriebs, findet sich bezüglich des Wildschutzes noch die alte Übung, daß das Wild bei seinem Ein- und Ausgange aus dem Walde innerhalb der Bannmeile ungestört gelassen wurde.

B) Fischerei.

Wie im Mittelalter überhaupt in den Bannforsten neben dem ausschließlichen Jagdrecht auch die ausschließliche Fischereiberechtigung dem Bannherrn zustand, so war es auch im Salzforst; Fischereigerechtsame anderer konnten nur mit seiner Bewilligung entstehen.

Eine Unterscheidung zwischen stromweise fließenden und anderen Gewässern ist in den Salzforst-Weistümern nicht gemacht; aber der

Umstand, daß unter den vielfach zur Nutznießung an einzelne vergebenen Wasserläufen nur kleinere vorkommen, von den größeren Gewässern wie der Brend, der großen Sinn, der Saale gar keine Rede ist, läßt vermuten, daß die entsprechende Bestimmung der deutschen Rechtsbücher, daß stromweise fließendes Wasser Gemeingut zum Befahren und Befischen ist [1]), auch für die Salzforst-Gewässer galt.

Die kleineren Wasseradern wurden durch die bischöflichen Beamten gefischt, soweit sie nicht durch besondere Verleihung anderen Personen eingeräumt waren. So gehörten um die Mitte des 15. Jahrh. einige Waldbäche zu den beiden später voitischen Huben, andere waren mit dem Schlosse Aschach an die Herren von Thüngen, wieder andere an die v. d. Keere gekommen.

Johann von Brunn hatte 1436 gegen ein Darlehn von 250 fl. eine ganze Reihe von Fischwassern, unter ihnen die Steinach, Schmalwasserbach, Oberbach und kleine Sinn verpfändet; dieselben kamen später an die Hennebergs und wurden erst um 1500 durch Bischof Lorenz wieder an das Stift gebracht; die Berechtigung, in denselben zu fischen, stand fortan dem Amtmann von Aschach zu; dieser verlieh sie an Stelle des Bischofs an Hans Kistner, dessen Familie neben der Jagd in der Riedenberger Wildfuhr [2]) auch die Fischerei in den genannten Gewässern seit 40 und mehr Jahren von den bisherigen Inhabern in Bestand gehabt hatte. Kistner erhält vertragsgemäß die Hälfte der gefangenen Fische, die andere ist dem Amtmann nach Aschach zu liefern. Der Bischof ist jederzeit befugt, den Vertrag aufzuheben.

Als einzige Bestimmung zum Zweck einer pfleglichen Ausübung der Fischerei findet sich die, daß die zu fangenden Forellen — um diese handelt es sich neben dem gleichfalls erwähnten Fang von Krebsen in den kleinen rauschenden Bergbächen ausschließlich — eine „gute Spann langk" sein müssen. Weitere Vorschriften über Fischhegung, wie wir sie in anderen Weistümern finden, fehlen für den Salzforst; auch Bestimmungen über das Stillstehen der Mühlen, Aufbrechen der Mühlendeiche während gewisser Zeiten zur Erleichterung des Aufsteigens der Fische nach der Quelle zu, waren hier entbehrlich, da an den kleinen hier meist in Betracht kommenden Bächen derartige Anlagen in jener Zeit gewiß nur selten vorkamen.

C) Bienenzucht.

Die Zeidelweide d. i. die Bienenzucht im Walde war im Salzforst ein Vorbehalt des Grundherrn. Der Wald war in 2 Zilhuben ein-

[1]) Sachsenspiegel II, 28 § 4.

[2]) Vor den „Raben".

geteilt, welche durch eine Linie geschieden wurden, die von Ebersbach am Schmalwasser entlang nach dem Kreuzberg zu lief. Zwei erbliche Zeidler, welche auf Zilhuben saßen, die den Forsthuben ähnlich eingerichtet waren und gewisse Holzberechtigungen sowie Befreiung von der Bethzahlung genossen, hatten die Bienenzucht zu versehen und unterstanden in Zeidelangelegenheiten dem Forstmeister. Über die von ihnen an den Grundherrn zu liefernden Abgaben von Honig ist nichts zu finden. Diese dürftigen Bestimmungen — über die Zeidlerei in den Nürnberger Reichswäldern[1]) und auch sonst sind aus dem 14. Jahrhundert äußerst eingehende Nachrichten erhalten — wie auch die geringe Zahl der Zeidler[2]) lassen den Schluß zu, daß die Zeidelweide im Salzforst von nur untergeordneter Bedeutung war.

Infolge der Einrichtung der grundherrlichen Zeidlerei war die private Bienenzucht im Salzforstgebiet natürlich ausgeschlossen.

D) Weide und Mast.

Der Vieheintrieb in den Salzforst wird in den Weistümern von der Erlaubnis der Forstmeister abhängig gemacht. Selbstverständlich hat diese Bestimmung nicht die Bedeutung, daß die Weidenutzung einzelnen oder gar ganzen Ortschaften nach Belieben hätte versagt werden dürfen. Wohl auf keinem anderen Gebiete von Waldnutzungen ist die Macht des Herkommens so stark fühlbar als auf dem der Weidegerechtigkeiten; das zeigt die energische Reaktion der Betroffenen bei Neuerungsversuchen in späterer Zeit.[3]) Es ist dies auch erklärlich, da ein solcher Eingriff bei der hohen Bedeutung der Viehzucht für die Waldbewohner eine Verletzung vitaler Interessen in sich schließen mußte. Die fragliche Bestimmung sollte es dem Forstmeister nur ermöglichen, gegen etwaige mißbräuchliche Ausübung des sonst in liberalster Weise gewährten Weiderechts einschreiten und sich den Bezug der ihm zukommenden Gefälle von der Schweinemast sichern zu können. Von einem generellen Verbot der Weide im Salzforst überhaupt, wie es Bernhardt[4]) aus der nur ungenau gefaßten Weistumbestimmung herauslieſt, kann nicht die Rede sein; das zeigen alle anderen erhaltenen Salzforst-Weistümer, in welchen bei diesem angeblichen völligen Weide-

[1]) Roth, Gesch. des Forst- u. Jagdwesens in Deutschl. Berlin 1879. S. 311.

[2]) Im Veldensteiner Forst, der zum Bistum Bamberg gehörte, gab es 1348 nicht weniger als 46 Zeidler (Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterb. II. München 1877. S. 1085).

[3]) Bei der Neuordnung der Verhältnisse im Salzforst unter Julius Echter.

[4]) Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. II, Berlin 1872, S. 109. Anm. 3.

verbot stets die Einschränkung hinzugefügt ist: „ez laube yme denne der forstmeyster".

Über das Maß der Weidegerechtigkeiten finden sich für jene Zeit keine Angaben. Angesichts der allgemein beobachteten großen Stabilität derselben und bei den noch im 16. Jahrhundert im Salzforst geltenden einfachen Bestimmungen, die im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß die einzelnen Gemeinden ohne Berücksichtigung der Centgrenzen in den Salzforst treiben dürfen, so weit sie gelangen können, ohne im Walde übernachten zu müssen, darf man wohl als gewiß annehmen, daß in der 2. Periode das Gleiche Rechtens war. — Durch Einhegung von Schlägen war damals der Weidespielraum nicht eingeengt.

Bezüglich der Eichel- und Buchelmastung stand es namentlich gegen Ende dieser Periode wesentlich anders als früher. Bei der noch immer verhältnismäßig weit ausgedehnten Schweinezucht war trotz der großen Buchen- und Eichenbestände des Salzforstes das Eckerich bereits relativ wertvoll geworden, so daß man es unentgeltlich abzugeben keineswegs gewillt war. Um 1520 betonen die Forstmeister gegenüber dem Anspruch der Bischofsheimer Bürger auf freien Schweineeintrieb zur Mastung und auf freies Eichellesen, daß hierzu die Erlaubnis der Forstmeister einzuholen sei und man sich mit ihnen dieserhalb vergleichen müsse; dieser Auffassung geben sie durch wiederholte Pfändungen Unbefugter deutlichen Ausdruck.[1])

E) Holznutzung.

Auch nach der Einsetzung erblicher Forstmeister wird jahrhundertelang nicht der geringste Versuch unternommen, mit einer auch nur einigermaßen geregelten Holzwirtschaft den Anfang zu machen. Die einzige Bestimmung der Weistümer, welche auf eine Schonung der Holzbestände abzielt, ist die folgende: „(man) sol das holcz zymern in dem walde, biz daz man ez vfrihten sol".[2])

Noch immer fällt jeder das Holz, das er braucht, da, wo es ihm am gelegensten ist; hatte er die Erlaubnis des Forstmeisters zur Holzentnahme erwirkt, so kümmerte man sich kaum mehr um ihn. Erst um den Beginn des 16. Jahrhunderts oder wenig früher suchen es die Forstmeister durchzusetzen, daß das Holz in bestimmten, von ihnen angewiesenen Schlägen gefällt wird; wie sie selbst in einer Verhandlung im Jahre 1520 erklären müssen, mißglückten jedoch alle dahin zielenden Versuche. Die Hauptthätigkeit der Forstmeister beschränkte sich nach

[1]) G 14281.

[2]) Mon. Boic. 42 S. 624.

wie vor darauf, daß sie auf den pünktlichen Eingang der in den Weistümern ihnen zugestandenen Gefälle von der Holzabgabe achteten.

Es sind zweierlei Abgaben, die wir in dieser Beziehung vorfinden.

Die eine, die sog. „Schenke", besteht nach der Wahl der Verpflichteten in zwei Hühnern oder einem „Viertel" Wein oder einem Weck im Werte von 1 schill. heller. Im 16. Jahrhundert beträgt sie 3 schill. für die 2 Hühner und außerdem 1 schill. für den Forstknecht.[1]) Sie findet sich bereits im Weistum von 1326 als Geschenk, das dem Forstmeister bei der Entnahme von „bolyn stuben, kelre treme und keltur"[2]) von den Burgmannen und Bürgern von Neustadt zu gewähren ist. Die Abgabe von Bauholz, so denkt man, erfolgt durch den Forstmeister an des Bischofs statt aus Gnaden; für diese Vergünstigung ist ihm eine Gegengabe zu reichen. Ein Entgelt für das erhaltene Bauholz ist die Schenke keineswegs; das ergibt sich schon aus ihrem geringfügigen Betrage.

Im Weistum von 1353 ist die Abgabe von Bauholz für die Neustädter bereits beschränkt: „Jr yelicher mag hauwen eyn gadem vf sin burg gut oder eynen stadel" heißt es bezüglich der Burgleute; die Berechtigung lautet nunmehr nur noch auf das Bauholz für je ein Haus und eine Scheune. Bezüglich der Neustädter Bürger ist die gleiche Beschränkung daselbst nicht speziell ausgedrückt, wenn man auch vermuten sollte, daß sie für dieselben analog galt, denn man hätte die Burgmannen gewiß nicht schlechter gestellt als die gewöhnlichen Bürger. Die Forstmeister erklären es natürlich für gewiß[3]), daß auch die Bürger nur für ein Haus und eine Scheune Bauholz beanspruchen dürfen.

Der „grunt zu Byschofsheim" d. h. die im Brendthal daselbst gelegenen Ortschaften sind bezüglich des Bauholzes ebenso gestellt wie die Neustädter; das Gleiche scheint nach dem Weistum von 1326 auch für das „tal Eberspach vnd die andren dorffer, dye da gelegen sint, vnd daz tal Schonowe" zu gelten, wenn auch die Schenke da nicht speziell erwähnt ist. Die Adelsansitze Aschach, Lauer, Steinach, das Kloster Wechterswinkel, die beiden Pfarrer zu Neustadt und Steinach sowie die „Zilhuben" genießen die gleiche Vergünstigung.

Die adligen Geschlechter wußten in der Folge für ihre Ansitze und

---

[1]) 1 Schill. = $^1/_{12}$ fl. (1381); 1 Schill. = $^1/_{28}$ fl. im 16. Jahrh.

[2]) Diese Ausdrücke der Weistümer sind schwer verständlich. „Bol in stuben" = dicke Bretter für Wohnhäuser; „Kelre treme" = Balken für den Keller (?); 1553 heißt es „Kelter treme" = Balken für die Kelter; „Keltur" = Kelter. In Lehen 1533 ist von „gepoleten stuben" statt der „bolyn stuben" die Rede.

[3]) Lehen 1533: Beschwerde von Bürgermeister und Rat zu Neustadt a/S. gegen Gottfried Forstmeister wegen Neuerungen im Salzforst.

Höfe sogar noch weitergehende Berechtigungen durchzusetzen. So wird u. a. 1466 durch Zeugenaussagen festgestellt, daß der weyerische Hof zu Salz die Freiheit habe, für jeden seiner dortigen Hofmannen Bau- und Zaunholz wie auch Brennholz ohne Entrichtung irgend welcher Abgabe „zur Not" zu entnehmen.[1]) Mitunter erteilten die Bischöfe ausdrücklich diesbezügliche Spezialkonzessionen; so wird 1415 dem Herrn von Weyers erlaubt, auf der Wüstung zu Brende eine Hofstatt zu erbauen und das Holz hierzu aus dem Salzforst zu holen.[1])

Für den Bezug von Brennholz war — soweit nicht ausnahmsweise Abgabefreiheit vorlag — die sog. „Miete" zu entrichten.

Unter den von der Miete Befreiten finden sich, um dies vorweg zu nehmen, die Burgmannen und Bürger von Neustadt, die Bewohner von Schönau und Ebersbach, das Kloster Wechterswinkel, der Hof Kalhartshusen; weiterhin haben auch die Adligen im Salzforstgebiet durchweg das Recht der freien Entnahme von Brennholz für ihre Ansitze.

Die Miete ist eine wesentlich höhere Abgabe als die Schenke; so weit es sich um das Brennholz handelt, wird sie alljährlich entrichtet, wofür der Betreffende sich dann während des ganzen Jahres mit Brennholz nach Belieben versehen darf; sie beträgt 1353 im „grunt" zu Bischofsheim für jeden, der das Holz mit einem einspännigen Wagen führt, eine Metze Hafer[2]), falls das Holz auf dem Markte verkauft werden soll, das Doppelte. — Wesentlich höher ist die Miete für die sonstigen „Gebur" (Bauern) im Salzforst; nach dem Weistum von 1368 haben diese von einem vierspännigen Wagen jährlich 10 Sumer = 2 1/2 Malter[3]) und ein Huhn zu geben, wovon 1/2 mlr.[4]) und das Huhn demjenigen Förster zukommen soll, in dessen Hube das Holz gehauen wird.

Für dasjenige Bauholz, das nicht gegen Entrichtung der Schenke abgegeben wird — also wenn für eine Hofstatt mehr Holz verlangt wird, als zu einem Hause und einer Scheuer nötig ist, wenn es sich um „bol in stuben, keller treme und kelter" handelt, wenn man Holz zur Reparatur der alten Gebäude benötigt — ist gleichfalls die Miete an den Forstmeister zu erstatten. Vor der Mitte des 16. Jahrhunderts zahlen beispielsweise die Neustädter Bürger von jeder Fuhre Bauholz 3 schill.; in der Folge verlangten die Forstmeister je 5 schill.[5])

Wenn auch Angaben über den jährlichen Gesamtertrag aus der Miete fehlen, so ist doch klar, daß derselbe ein ganz beträchtlicher sein

---

[1]) Lehen 4891 fasc. 156.
[2]) 1 Metze Hafer Bischofsh. Maß = 26,371.
[3]) 2 1/2 mlr = 5,27 hl.
[4]) 1/2 mlr = 1,05 hl.
[5]) Vgl. S. 60 Anm. 1.

mußte, da von jedem der gewöhnlichen Bauern nicht weniger als $5\frac{1}{4}$ hl Hafer zu liefern waren.

Zur Durchführung ihrer Ansprüche auf Schenke und Miete hatten die Forstmeister das Recht, Pfändungen vorzunehmen und falls dies nicht fruchtete, einzelnen den Wald zu „sperren". Die Pfändung war nur bei Thatbetretung und nur dann statthaft, wenn man des Uebelthäters noch innerhalb der Schläge habhaft werden konnte. Die Pfänder wurden wiedergegeben, nachdem man sich mit den Forstmeistern „verglichen" d. h. diesen die geforderte, meist arbiträre Buße für die Übertretung erlegt hatte.

Wer ohne Erlaubnis der Forstmeister und ohne Entrichtung der Abgaben an dieselben in den Wald um „schedelich" Holz [1]) fuhr, hatte die geringere Buße von „eyn schilling vnd drue pfunt heller" zu zahlen; wer zur Nachtzeit Holz aus dem Walde entwendete, war 5 ℔. Pfennige [2]) schuldig. [3])

---

[1]) Dürres, abständiges Holz.

[2]) 1407: 3 ℔. Heller = $\frac{3}{8}$ fl. rhein.
+ 1 Schill. = $\frac{1}{20}$ „ „
3 ℔. Heller u. 1 Schill. = $\frac{17}{40}$ fl. rhein.
5 ℔. Pfennige = $1\frac{1}{4}$ fl. rhein.

[3]) Im Würzburgischen wurde während des 13. und 14. Jahrh. sowie in den ersten Dezennien des 15. gewöhnlich nach „Pfund Heller" gerechnet, die im Laufe der Zeit ihren Wert freilich sehr veränderten. Ein Pfund Heller enthielt um 1200 ebensoviel Edelmetall als 3 fl. aus der Mitte des 16. Jahrh. (1 Mark fein Silber = $8\frac{8}{15}$ fl.), um 1360 nur noch so viel wie $1\frac{1}{3}$ fl. dieses Münzfußes, 1430 kam es 1 fl. gleich. — Auf 1 Pfund Heller rechnete man um 1200: 60 haller, 1360: 135 und 1430: 180 haller.

Im Jahre 1320 waren $2\frac{1}{2}$ ℔. haller = 6 „Goldgulden" (od. später: „rhein. Gulden") = 1 Mark fein Silber; demnach galt 1 ℔. haller (à 30 Schillinge haller) damals $2\frac{2}{5}$ Goldgulden und es enthielt $\frac{2}{5}$ Mark fein Silber.

1 Schill. haller = 0,08 fl. in Gold = $\frac{1}{75}$ Mark f. S.

Um 1320 wurde die Mark f. S., wie wir sahen, zu 6 fl. ausgebracht; gegen Mitte des 15. Jahrh. wurden daraus 8 fl., im Anfang des 16. Jahrh. $8\frac{1}{2}$ fl. geprägt. Der Wert des Guldens sank immer mehr, bis auf Grund eines Gutachtens der versammelten Münzwardeine von 1738 seitens der Kreise Franken, Bayern und Schwaben der Leipziger Guldenfuß (Leipziger Münzreceß von 1690): 1 Mark f. S. = 18 fl. angenommen wurde.

Der Gulden zerfiel in Schillinge; anfangs in 12 (1381), dann in 20 (1407), in 25 (1443, 1467) und im 16. Jahrh. sowie später in 28 Schillinge.

Um 1400 wurde im Hochstift mit der Pfennigausmünzung begonnen. Unter Bischof v. Egloffstein galt 1407 1 fl.: 4 ℔. Pfennige (zu gleicher Zeit rechnet man auf 1 fl.: 8 ℔. Heller, die sich freilich von dem früheren Pfund Heller vollständig unterschieden); seit der Mitte des 15. Jahrh. ist 1 fl. = 5 ℔. zu je 30 Pfennigen; auf den Gulden kamen demnach 150 ₰. Im Jahre 1437 gilt der Gulden ausnahmsweise $5\frac{1}{2}$ ℔. (= 165 ₰.); es entspricht dies etwa der seit dem 16. Jahrh. dauernd gebräuchlichen Berechnung des Guldens auf 5 ℔. 18 ₰. = 168 ₰.

Barbarisch war die Strafe, welche für die Verursachung von Waldbrand „mit ansage“ (= Ansengen) angedroht war; den Frevler sollte man „bynde fur daz fuwer, vnd sol in mit dem holcze zu tode brunne“. Freilich wurde der Vollzug dieser fürchterlichen Strafe davon abhängig gemacht, daß diejenigen, welche den Frevler auf der That betreten hatten, willens waren, diese Strafe zu vollziehen. Andernfalls war er dem Forstmeister zu überantworten; den Urteilsspruch hatten bei dem vom Forstmeister angeordneten Verfahren 6 Förster samt demjenigen, welcher den Übelthäter gefangen hatte, zu fällen.

Die Rechnung nach Gulden, Pfund und Pfennigen, daneben auch nach Schillingen (à 6 ₰. = $^1/_{28}$ fl.) bleibt bis zur Auflösung des Hochstifts Würzburg bestehen. Bei der während etwa dreier Jahrhunderte gleichbleibenden Münzbenennung und Münzeinteilung muß man sich indessen stets bewußt bleiben, daß die Gulden und mit ihnen alle Teilstücke derselben fortwährend im Werte sanken; die Gulden aus der Mitte des 18. Jahrh. (18 Gulden-Fuß) enthielten nicht halb so viel Silber wie diejenigen des beginnenden 16. Jahrh. (zum $8^1/_2$ Gulden-Fuß).

Neben den genannten Einteilungen der Gulden kam noch diejenige in Batzen vor, und zwar zerfiel der Gulden in 15 Batzen (à 11 ₰.). Die Einteilung in Kreuzer (60 kr. = 1 fl. fränk.; 72 kr. = 1 fl. rhein.) ist bekannt.

Im 17. Jahrh. wird vielfach nach Thalern gerechnet; auf jeden der letzteren kommen 18 Batzen, demnach ist 1 Thaler = $1^1/_5$ fl., nicht wie später allgemein = $1^1/_2$ fl.

Vgl. übrigens die Litteraturangaben oben S. 45. Anm. 3.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.